

109-4/1283

118 listu

87 listu

3.6.2009 Juiil

str. 21 - 52 = Kopie

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 15. Dezember 1941.

- Wirtschafts-Sonderkommando -
Tgb. BdS - WSK 44/41.

1
L. 11. 11. 1941
L. 11. 11. 1941
in Bohm. u. M. Plätzen.
Eing.: 15. DEZ. 1941

Urschriftlich

dem Büro des Herrn Staatssekretärs

unter Anschluss des angeforderten Vorganges vorgelegt.

Ich darf noch berichten, dass der in der Anlage C
beiliegende Entwurf einer Regierungsverordnung über die
Zuständigkeit des Ministers des Innern in Angelegenheiten
der Aufsicht im Bereiche der Ernährungs-, Versorgungs-
und Preisgestaltung in einer am 11. November 1941 beim
Herrn Unterstaatssekretär Dr. von Burgsdorff stattgefundenen
Dienstbesprechung durchberaten und mit einigen Ab-
änderungen genehmigt wurde.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe können daher
als erledigt betrachtet werden.

M. M.

1309/12

*2. a. v.
1. 20. 12. 41.*

St. G. V. M. - 2. 15. 0. 41

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD
- Wirtschafts-Sonderkommando -

Prag, den 12. Dezember 1941
XIX, Raňanienallee 19

Tgb. Nr. S. D. S. WSK - 44/41

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

2

Direktor des Staatssekretärs
bei der Feindsp. Direktor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 12. DEZ. 1941

An den

Staatssekretär, W-Gruppenführer K.H. Frank

Prag IV
Czernin-Palais.

Betrifft: Organisation des Ernährungs-, Versorgungs- und
Preisgestaltungsdienstes bei den politischen
Behörden.

Bezug: Dort. Tgb.-Nr. St. S. IV M- 215 a/41 .

Vorgang: Mein mündlicher Vortrag vom 20.10.41 und schrift-
licher Bericht vom 21.10.1941 - WSK 44/41-.

Anlagen: 4

Der Minister des Innern hat in Befolgung des ihm erteilten Auftrages zur einheitlichen Ausrichtung der verschiedenen Kontrolldienste auf dem Wirtschaftssektor eine Reihe von Verordnungen und Erlassen zur Neuorganisierung der verschiedenen Kontrolldienste herausgegeben.

Mit Zuschrift vom 14.10.1941 übersendete er mir Abschriften von 4 diesbezüglichen Entwürfen, darunter auch unter Anlage D, des vorliegenden Runderlasses mit der Bitte um Kenntnisnahme und dem Beifügen, daß er die Originale gleichzeitig dem Herrn Staatssekretär vorgelegt habe.

Am 20.10.1941 sprach Minister J e ž e k bei mir vor und bat mich, die Zustimmung des Herrn Staatssekretärs zur Herausgabe dieser Entwürfe einzuholen, da ihr Erscheinen wegen der damals bevorstehenden Nachmeldung der Ernteergebnisse und der Viehzählung dringend notwendig war.

Ich habe noch am gleichen Tage bei Ihnen, Gruppenführer, mündlich Vortrag gehalten und zur Herausgabe dieses Runderlasses Ihre Zustimmung erhalten, die ich sofort fernmündlich dem Minister des Innern weitergab.

Brief n. 21.10. ging am 3.11. f. B. an Minister Innen.

St. S. IV M - 215 a/41

Darüber habe ich am 21.10.1941, unter gleichzeitiger Rückleitung der mir inzwischen von Ihrem Büro zur Stellungnahme zugeleiteten Originalentwürfe, berichtet.

In der Zwischenzeit wurde der Kontrolldienst auf dem Wirtschaftssektor unter persönlicher Verantwortung der Behördenleiter bei den Bezirksbehörden, denen zur Bewältigung ihrer Aufgabe insgesamt 1.322 Kontrollorgane neu zugeteilt wurden, zentralisiert.

Ich darf noch berichten, daß sich die Neuorganisation der bis dahin vielfach neben- und durcheinander arbeitenden Kontrolldienste gut eingespielt und auch bewährt hat.

Handwritten signature



MINISTERIUM DES INNEREN

PRAG VII. - KOMMERBERGSTRASSE 5. U. - FERNSPRECHER 7741-9.

Handwritten: 140 des 5. U.

Handwritten: Wirtschafts-Sonderkommando

Eing. 11. XII. 1941

Handwritten: 3

Tgb. Nr. *780/141*

Nr. B-2157-21/10-41 - PRAG, den 21. Oktober 1941.

An den Herrn
Reichsprotector in Böhmen
und Mähren

P_r_a_g_:

Der Reichsprotector
Pers. Sekretariat

23. OKT. 41

Anl. 3

Rpr. *384*

EINGEGANGEN

23. OKT. 1941 V. 048341

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Handwritten: 308

Handwritten: II-5

Handwritten: Kripur

Betrifft: Organisation des Ernährungs-, des Versorgungs- und des Preisgestaltungsdienstes bei den politischen Behörden.

Anlagen: 3

Handwritten: Sowa, Mitteilung vom 19. 10. 41

Das Ministerium des Innern erlaubt sich die Belegexemplare des Erlasses über die Organisation des Ernährungs-, des Versorgungs- und des Preisgestaltungsdienstes bei den politischen Behörden vorzulegen.

Der Entwurf dieses Runderlasses wurde Ihnen mit dem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1941, Z.P-9112-14/10-41 vorgelegt. Laut fernmündlicher Mitteilung des Herrn Oberregierungsrates Friedrich Sowa, Leiters der Deutschen Kriminalpolizeileitstelle in Prag, hat der Herr Staatssekretär K.H. Frank am 20. Oktober 1941 die Zustimmung zur Durchführung dieses Runderlasses mündlich gegeben.

Ferner bittet das Ministerium des Innern, gefälligst zur Kenntnis nehmen zu wollen, dass der hiesige Antrag auf Organisation des Ernährungsdienstes bei den politischen Behörden, zu welchem sich der Herr Reichsprotector zuletzt in seinem Schreiben vom

ya

4. August 1941, Nr.II/2-1102-30/41 geäußert hatte, und der hiesige Antrag auf die Organisierung des Preisgestaltungsdienstes bei den Landesbehörden und den Bezirksbehörden, zu welchem sich der Herr Reichsprotector im Schreiben vom 4. April 1941, Nr.II-5-1690 geäußert hatte, durch die Herausgabe des heutigen Runderlasses gegenstandlos geworden sind.

Der Minister



14058

Ministerium des Innern.

Fernruf 77741-49.

Nr. B-2157-21/10-41-2.

Frag, den 21. Oktober 1941.

An die Landesbehörden,
an die Preisüberwachungsstellen der
Landesbehörden,
an die Bezirksbehörden,
an den Herrn Primator der Hauptstadt
Prag und
an die Regierungskommissare der
Städte Brünn, Olmütz und Mährisch-
Ostrau.

Betrifft: Organisation des Ernährungs-,
des Versorgungs- und des
Preisgestaltungsdienstes
bei den politischen Behör-
den.

Das Ministerium des Innern
bestimmt im Einvernehmen mit dem Mini-
sterium für Landwirtschaft, dem Mini-
sterium für Handel, Industrie und Ge-
werbe, dem Ministerium für öffentli-
che Arbeiten und der Obersten Preis-
behörde:

I.

Uebertragung der Zuständigkeit,

1/ Das Ministerium für Landwirt-
schaft

a/ Überträgt nach § 5, Abs.1, der
Regierungsverordnung Slg.Nr. 206/39
auf die Bezirksbehörden, den Primator
der Hauptstadt Prag und auf die Regierun-
gskommissare der Städte Brünn, Olmütz

Ministerstvo vnitra.

Telefon 77741-49.

Č. B-2157-21/10-41-2.

V Praze dne 21. října 1941.

Zemské úřady,
úřadovny cenové kontroly zemských
úřadů,
okresní úřady,
pan primátor hlavního města
Prahy a
pp. vládní komisaři měst Brna,
Olomouce a Moravské Ostravy.

Předmět: Organizace vyživovací, záso-
bovací a cenové služby u
politických úřadů.

Ministerstvo vnitra v dohodě s
ministerstvem zemědělství, s minister-
stvem průmyslu, obchodu a živností,
s ministerstvem veřejných prací a s
nejvyšším úřadem cenovým ustanovuje:

I.

Přesuny působnosti.

1/ Ministerstvo zemědělství

a/ přenáší podle § 5, odst. 1
vládního nařízení č. 206/1939 Sb.
na okresní úřady, na primátora hlav-
ního města Prahy a na vládní komisa-
ře měst Brna, Olomouce a Moravské

5a

und Mährisch-Ostrau die Ueberwachung (§ 1, Abs.2, der zit. Vdg.) der Einhaltung der Massnahmen, die zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit den im § 6 der zit.Reg. Vdg. angeführten Erzeugnissen getroffen wurden, mit Ausnahme der Ueberwachung von Grossbetrieben, die das Ministerium für Landwirtschaft auch fernehin durch seine Organe besorgen wird;

h/ es überträgt nach der gleichen Bestimmung auf die unter Buchst.a/ genannten Behörden (Organe) die Befugnis, die im § 6 der zit.Vdg. angeführten Erzeugnisse bei Erzeugern und Verteilern, die sie unberechtigterweise besitzen, zu beschlagnahmen;

c/ es widerruft seinen Erlass vom 16. November 1939, Z.79.583-IV/39, durch den mit der Ueberwachung der Einhaltung der Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit den im § 6 der zit.Reg.Vdg. angeführten Erzeugnissen die Landesbehörden betraut worden waren, die sich

Ostravy výkon dozoru /§ 1, odst. 2 cit. vl. nař./ na zachovávání opatření učiněných k zajištění zásobování obyvatelstva výrobky uvedenými v § 6 cit. vl. nař., vyjímajíc výkon kontroly velkých podniků, kterou bude prováděti i nadále ministerstvo zemědělství svými orgány;

b/ přenáší podle téhož ustanovení na úřady /orgány/ zmíněné pod písm.a/ oprávnění zabavovati výrobky uvedené v § 6 cit.vl. nař. u výrobců a u distribuentů, kteří je neoprávněně drží;

c/ odvolává svůj výnos ze dne 16. listopadu 1939, č. 79.583-IV/39, kterým byly pověřeny výkonem dozoru na zachovávání opatření, učiněných k zajištění zásobování obyvatelstva výrobky uvedenými v § 6 cit.vl. nař., zemské úřady, které k tomu měly použití úřadoven cenové kontroly zem-

14057



hierzu der Preisüberwachungsstellen der Landesbehörden bedienen sollten. Die Betrauung der Landesbehörden nach dem angeführten Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft bleibt jedoch hinsichtlich der Verfolgung des Schleichhandels mit Lebens- und Futtermitteln nach den diesbezüglich erlassenen Sondervorschriften weiterhin in Geltung.

2/ Das Handelsministerium betraut nach § 10 der Reg.Vdg. Slg. Nr. 150/1939 in der Fassung der Reg. Vdg.Slg.Nr.153, 442 und 447/1940 die Bezirksbehörden, den Primator der Hauptstadt Prag und die Regierungskommissäre der Städte Brünn, Olmütz und Mährisch-Ostrau mit der Ueberwachung im Sinne des § 7 der zit.Reg. Vdg., mit Ausnahme der der Grossbetriebe, die das Handelsministerium auch weiterhin durch seine Organe besorgen wird.

3/ Die Oberste Preisbehörde überträgt nach § 4 der Reg.Vdg.Slg. Nr.121/1939 in der Fassung der Reg.

ských úřadů. Pověření zemských úřadů podle uvedeného výnosu ministerstva zemědělství trvá však dále, pokud jde o stihání podloudného obchodu s potravinami a krmivý podle zvláštních předpisů o tom vydaných.

2/ Ministerstvo obchodu pověřuje podle § 10 vl. nař. č.150/1939 Sb. ve znění vl. nař. č. 153, 442 a 447/1940 Sb. okresní úřady, primátora hlavního města Prahy a vládní komisaře měst Brna, Olomouce a Moravské Ostravy výkonem dozoru ve smyslu § 7 cit.vl.nař., vyjímajíc výkon kontroly velkých podniků, kterou bude prováděti i nadále ministerstvo obchodu svými orgány.

3/ Nejvyšší úřad cenový přenáší podle § 4 vl. nař. č.121/1939 Sb. ve znění vl. nař. č.189/

Vdg.Slg.Nr.189/1940 auf die Bezirksbehörden, den Primator der Hauptstadt Prag und die Regierungskommissäre der Städte Brünn, Olmütz und Mährisch - Ostrau die Zuständigkeit zur Ueberwachung der Bildung der Preise von Waren und Leistungen aller Art sowie sämtlicher Entgelte (§ 1, Abs. 1, der zit. Reg. Vdg.), und zwar in folgendem Umfang:

a/ die in den geltenden Vorschriften festgelegte Aufsicht über die Auszeichnung der Preise für Waren, sonstige Güter und Leistungen und der Bezeichnung der Qualität (Gattung) der Waren;

b/ die Ueberwachung der Preise von Waren und Leistungen sowie der Entgelte, sofern diese Preise und Entgelte ziffermässig als feste oder Höchst (Maximal)preise bestimmt sind; eine Ausnahme bildet die Ueberwachung der Preise von Waren und Leistungen sowie der Entgelte in Erzeugungsstätten, Gross- und Spezialbetrieben, die von der Obersten Preisbehörde einzeln oder der Kategorie nach bestimmt werden;

1940 Sb. na okresní úřady, na primátora hlavního města Prahy a na vládní komisaře měst Brna, Olomouce a Moravské Ostravy působnost ve věcech dohledu na cenyzboží a úkonů všeho druhu a na veškeré úplaty /§ 1, odst. 1 cit.vl. nař./ v tomto rozsahu:

a/ dohled podle platných předpisů na označování cen zboží, ostatních statků a úkonů a na vyznačování jakosti /druhu/ zboží;

b/ dohled na ceny zboží a úkonů, jakož i na úplaty, pokud jsou tyto ceny a úplaty stanoveny číselně jako ceny /úplaty/ pevné nebo nejvyšší /maximální/; výjimku činí dohled na ceny zboží a úkonů, jakož i na úplaty ve výrobnách, velkých a speciálních podnicích, které nejvyšší úřad cenový stanoví jednotlivě nebo podle kategorií;

14058



14

c/ die Ueberwachung sonstiger für den Sprengel der Bezirksbehörde geltender Preise für Waren, Güter und Leistungen sowie solcher Entgelte, soweit diese Preise und Entgelte von der Bezirksbehörde festgesetzt sind, z.B. Preise für Kohle und Koks, Pacht- und Mietzins bei Liegenschaften, Jagdpac zins, Transporttarife u.dgl.;

d/ die Ueberwachung der Eintrittspreise bei Vergnügungs-, Sport- und ähnlichen Unternehmen und die Aufsicht über die Märkte.

4/ Dem Ministerium für Landwirtschaft und dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe sowie der Obersten Preisbehörde bleibt das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen eine Kontrolle unmittelbar durch eigene Organe oder mit Hilfe der Organe der Bezirksbehörden (Städte mit eigenen Statut) durchzuführen.

II.

Organisation des Ernährungs-, des Versorgungs- und des Preisgestaltungsdienstes bei den Landesbe-

c/ dohled na ostatní ceny zboží statků a úkonů, jakož i na úplaty, které platí pro obvod okresního úřadu, pokud jsou stanoveny okresním úřadem, na př. ceny uhlí a koksů, ceny pachtovného a nájemného nemovitostí, nájemného honitby, ceny transportních tarifů a pod.;

d/ dohled na ceny vstupného do zábavních, sportovních a podobných podniků a dohled na trhy.

4/ Ministerstvu zemědělství, ministerstvu průmyslu, obchodu a živností a nejvyššímu úřadu cenovému zůstává vyhrazeno právo provést v jednotlivém případě přímo kontrolu vlastními orgány nebo za pomoci orgánů okresních úřadů /měst se zvláštním statutem/.

II.

Organisace vyživovací, zásobovací a cenové služby u zemských úřa-

4a
hörden.

5/ Bei den Landesbehörden werden nach §§ 18 und 30 der Geschäftsordnung für die Landes- und die Bezirksbehörden (Reg.Vdg.Slg.Nr.290/1922) die Wirtschaftsgruppe I und die Wirtschaftsgruppe II errichtet.

6/ Die Wirtschaftsgruppe I wird folgende Abteilungen umfassen:

- a/ die Abteilung für Ernährungsangelegenheiten (Z.7),
- b/ die Abteilung für Versorgungsangelegenheiten (Z.8),
- c/ die Abteilung für die Kontrolle in Ernährungs- und Versorgungsangelegenheiten (Z.9).

7/ In die Zuständigkeit der Abteilung für Ernährungsangelegenheiten, die eine Abteilung der Landesbehörde im Sinne des § 5, Abs.2, der Reg.Vdg. Slg.Nr.206/1939 ist, fällt die Ernährung der Bevölkerung und die Versorgung der Besitzer von Nutztvieh mit Futtermitteln.

8/ In der Abteilung für Versorgungsangelegenheiten werden die Fra-

dů.

5/ U zemských úřadů buď podle §§ 18 a 30 jednacího řádu pro zemské a okresní úřady /vl.nař.č.290/1922 Sb./ zřízena hospodářská skupina I. a hospodářská skupina II.

6/ Hospodářská skupina I. bude obsahovati:

- a/ oddělení pro věci vyživovací /č. 7/,
- b/ oddělení pro věci zásobovací /č. 8/,
- c/ oddělení pro kontrolu ve věcech vyživovacích a zásobovacích /č. 9/.

7/ Do působnosti oddělení pro věci vyživovací, které je oddělením zemského úřadu ve smyslu § 5, odst. 2 vl. nař. č. 206/1939 Sb., náleží péče o výživu obyvatelstva a o zásobování držitelů užitkového zvířectva krmivem.

8/ V oddělení pro věci zásobovací buďtež vyřizovány věci týkající

14055 

gen der Versorgung der Bevölkerung mit anderen Bedarfsgegenständen als Lebens- oder Futtermitteln behandelt.

9/ Der Abteilung für die Kontrolle in Ernährungs- und Versorgungsangelegenheiten obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirksbehörden im Bereich der Ernährung (Z.7) und der Versorgung (Z.8).

10/ Die Wirtschaftsgruppe II wird umfassen:

- a/ Die Abteilung für Preis- und Kalkulationsangelegenheiten (Z.11),
- b/ die Abteilung für die Preiskontrolle (Z.12),
- c/ die Abteilung für Strafsachen in Ernährungs- Versorgungs- und Preisgestaltungsangelegenheiten (Z.13),
- d/ die Abteilung für Statistik und Presseangelegenheiten auf dem Gebiet des Ernährungs- und des Versorgungswesens sowie der Preisgestaltung (Z.14).

11/ In die Zuständigkeit der Abteilung für Preis- und Kalkulationsangelegenheiten fallen die Fragen der

se zásobování obyvatelstva jinými předměty potřeby, než potravinami nebo krmivy.

9/ Oddělení pro kontrolu ve věcech vyživovacích a zásobovacích náleží dozor na činnost okresních úřadů v oboru vyživovacím /č. 7/ a v oboru zásobovacím /č. 8/.

10/ Hospodářská skupina II. bude obsahovati:

- a/ oddělení pro věci cenové a kalkulační /č. 11/,
- b/ oddělení pro kontrolu ve věcech cenových /č. 12/,
- c/ oddělení pro trestní věci vyživovací, zásobovací a cenové /č. 13/,
- d/ oddělení pro statistické a tiskové věci vyživovací, zásobovací a cenové /č. 14/.

11/ Do působnosti oddělení pro věci cenové a kalkulační náležejí věci týkající se tvoření cen, pokud to

Preisgestaltung soweit diese der Landesbehörde obliegt.

12/ Der Abteilung für die Preis-

kontrolle obliegt:
a/ die Ausübung der Befugnisse nach § 16 der Reg.Vdg.Slg.Nr.121/1939 in der Fassung der Reg.Vdg.Slg.Nr.189/1940, soweit sie ausserhalb des Strafverfahrens durchgeführt werden und hierfür die Landesbehörde zuständig ist;

b/ die Ueberwachung der Preisgestaltung bei den Bezirksbehörden (Städten mit eigenem Statut);

c/ die Aufsicht über die Superrevisionstätigkeit der Vorstände der Preisüberwachungsstellen und ihrer Stellvertreter; diese Aufsicht ist dem Abteilungsvorstand oder dessen Stellvertreter vorzubehalten;

d/ die unmittelbare Superrevision der Kontrollorgane des Preisüberwachungsdienstes;

e/ die Mitwirkung bei der Organisation der Preisüberwachungsstellen;

f/ die Organisation der Schulung

přísluší zemskému úřadu.

12/ Oddělení pro kontrolu ve věcech cenových bude náležeti:

a/ výkon oprávnění podle § 16 vl. nař. č. 121/1939 Sb. ve znění vl. nař. č. 189/1940 Sb., pokud se provádí mimo trestní řízení a pokud to přísluší zemskému úřadu;

b/ dohled na cenovou službu okresních úřadů /měst se zvláštním statutem/;

c/ dohled na superrevisní činnost přednostů úřadoven cenové kontroly a jejich zástupců, při čemž je tento dohled vyhraditi přednostovi oddělení a jeho zástupci;

d/ přímá superrevisé kontrolních orgánů cenové služby;

e/ spolupůsobení při organizaci úřadoven cenové kontroly;

f/ organizace školení zaměstnan-

14054



der Bediensteten der Preisüberwachungsstellen, der Sachbearbeiter in Preisangelegenheiten bei den Bezirksbehörden und überhaupt aller im Preisüberwachungsdienst tätigen Faktoren sowie die Aufsicht über diese Schulung; die Organisierung der Schulung erfolgt mit Zustimmung der Obersten Preisbehörden;

g/ die Ausstattung der Wirtschaftsgruppe II und der Preisüberwachungsstellen mit den erforderlichen Büchern und sonstigen technischen Behelfen für die Ausübung des Dienstes;

h/ die Ausstellung von Legitimationen, Abzeichen und Fahrausweisen der Kontrollorgane der Preisüberwachungsstellen, die Erteilung von Ermächtigungen zur Durchführung des Blockstrafverfahrens, die Evidenz der Kontrollorgane der Preisüberwachungsstellen u.dgl.,

13/ Die Abteilung für Strafsachen in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten besorgt die gesamten Strafagende in Ernährungs-

ců úřadoven cenové kontroly, cenových referentů okresních úřadů a vůbec všech složek, spolupůsobících při výkonu cenové služby, a dohled na toto školení; organizace školení se děje se souhlasem nejvyššího úřadu cenového;

g/ opatřování hospodářské skupiny II. a úřadoven cenové kontroly knižními a jinými technickými pomůckami pro výkon vlužby;

h/ vystavování legitimací, odznaků a jízdenek kontrolním orgánům úřadoven cenové kontroly, udílení zmocnění k provádění blokového trestního řízení, evidence kontrolních orgánů úřadoven cenové kontroly a pod.

13/ Oddělení pro trestní věci vyživovací, zásobovací a cenové bude obstarávat veškerou agendu ve věcech trestních z oboru vyživovací-

9a
angelegenheiten (Z.7), Versorgungs-
angelegenheiten (Z.8) und Preisge-
staltungsangelegenheiten (Z.11).

14/ Die Abteilung für Statistik
und Presseangelegenheiten im Bereich des
Ernährungs- und des Versorgungsdien-
stes sowie der Preisgestaltung besorgt
die Statistik und die Presseangelegen-
heiten auf dem Gebiet des Ernährungs-
dienstes (Z.7), des Versorgungsdien-
stes (Z.8) und der Preisgestaltung
(Z.11).

15/ Grundsätzlich oder wichtigere
Angelegenheiten, die zur Agenda der
Wirtschaftsgruppen I und II gehören,
insbesondere mit der Kontrolle in
Ernährungs-, Versorgungs- und Preis-
gestaltungsangelegenheiten zusammen-
hängen, sind in Gremialberatungen der
Vorstände aller diese Gruppen bilden-
den Abteilungen zu behandeln. Die
Gremialberatungen werden in der Re-
gel wenigstens zweimal im Monat stat-
finden; Den Vorsitz in den Beratungen
werden, falls nicht der Landespräsi-
dent oder der Landesvizepräsident

ho /č. 7/, zásobovacího /č. 8/ a
cenového /č. 11/.

14/ Oddělení pro statistické
a tiskové věci vyživovací, zásobova-
cí a cenové bude obstarávati stati-
stickou a tiskovou agendu z oboru vy-
živovacího /č. 7/, zásobovacího
/č. 8/ a cenového /č. 11/.

15/ Zásadní nebo důležitější
záležitosti z oboru agendy hospodář-
ských skupin I. a II., zvláště z obo-
ru kontroly ve věcech vyživovacích,
zásobovacích a cenových, buďtež pro-
jednány v gremiálních poradách před-
nostů všech oddělení, tvořících tyto
skupiny. Gremiální porady nechtě se
konají pravidelně alespoň dvakrát
za měsíc; v předsednictvu porad, ne-
bude-li poradám předsedati zemský
president nebo zemský vicepresident,
nechtě se střídají přednostové hospo-
dářských skupin I. a II.



10

Vorsitzender ist, die Vorstände der Wirtschaftsgruppe I und II abwechselnd führen.

III.

Organisation des Ernährungs-, Versorgungs- und Preisgestaltungsdienstes bei den Bezirksbehörden.

16/ Bei den Bezirksbehörden werden nach § 18, Abs.5, der Geschäftsordnung für die Landes- und die Bezirksbehörden (Reg.Vdg.Slg.Nr. 290/1922) zu eigenen Referaten vereinigt:

a/ die Ernährungsangelegenheiten (Z.17),

b/ die Versorgungsangelegenheiten (Z.18),

c/ die Preisgestaltungsangelegenheiten (Z.19),

d/ die Angelegenheiten des Ernährungs-, des Versorgungs- und des Preiskontrolldienstes (Z.20),

e/ die Strafsachen in Ernährungs-, Versorgungs- und der Preisgestaltungsangelegenheiten (Z.21).

17/ Im Referat für Ernährungsan-

III.

Organisace vyživovací, zásobovací a cenové služby u okresních úřadů.

16/ U okresních úřadů buďtež podle § 18, odst. 5 jednacního řádu pro zemské a okresní úřady /vl. nař. č. 290/1922 Sb./ spojeny ve zvláštní referáty:

a/ věci vyživovací /č. 17/,

b/ věci zásobovací /č. 18/,

c/ věci cenové /č. 19/,

d/ věci kontrolní služby vyživovací, zásobovací a cenové /č. 20/,

e/ trestní věci vyživovací, zásobovací a cenové /č. 21/.

17/ V referát pro věci vyživovo-

gelegenheiten, das eine Abteilung der Bezirksbehörde im Sinne des § 5, Abs. 2, der Reg. Vdg. Slg. Nr. 206/1936 ist, sind die Angelegenheiten betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit den vom Ministerium für Landwirtschaft bewirtschafteten Erzeugnissen (Lebens- und Futtermitteln) zu vereinigen. Die Angelegenheiten des Kontrolldienstes und die Strafsachen sind auszuschließen.

Diese Angelegenheiten lassen sich nach dem Hauptzweck der einzelnen Amtshandlungen in folgende Gruppen gliedern:

A./ Erzeugung,

B./ Erfassung und Verteilung einschliesslich des Karten- und Bezugsscheinwesens.

ad A./ In die Gruppe "Erzeugung" gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a/ die Sorge dafür, dass alle Grundstücke ordnungsmässig bewirtschaftet werden, insbesondere dass jene landwirtschaftlichen Nutzpflanzen

vaci, který je vyživovacím oddělením okresního úřadu ve smyslu § 5, odst. 2 vl. nař. č. 206/1939 Sb., buďtež spojeny věci týkající se zásobování obyvatelstva výrobky, jimiž hospodářské ministerstvo zemědělství /potraviny a krmiva/. Vyloučeny buďtež věci kontrolní služby a věci trestní.

Tyto věci lze podle hlavního účelu jednotlivých úředních úkonů rozvrhnouti do těchto skupin:

A/ výroba,

B/ zjištění a rozdělování, včetně agendy s lístky na potraviny a s odběrními listy.

ad A/ Do skupiny "Výroba" náležejí zejména tyto úkoly:

a/ péče, aby byly všechny pozemky řádně obhospodařovány, zejména aby byly v předepsané míře zasety /zasázeny/ zemědělské užitkové

14052



79

zen in dem vorgeschriebenen Masse angebaut werden, für die eine Anbauverpflichtung besteht, und dass die Obstkulturen ordnungsmässig gepflegt werden.

b/ Die Sorge dafür, dass die Ernte rechtzeitig eingebracht und die Erzeugnisse vom Landwirt richtig gelagert und verwertet werden,

c/ die Sorge dafür, dass ein der Betriebsgrösse und Betriebsform entsprechender vollwertiger Viehbestand gehalten und entsprechend gezüchtet wird;

d/ die Sorge dafür, dass auf dem Hof die notwendigen baulichen Massnahmen (Gebäudeerhaltung, Anlegung von GEFutterbehältern, Dungstätten, Jauchegraben usw.) durchgeführt werden,

e/ die Sorge dafür, dass die notwendigen und geeigneten Geräte und Maschinen gehalten, richtig ausgenutzt und instandgehalten werden,

f/ die Sorge dafür, dass die Landwirtschaft mit den erforderlichen

rostliny, jež pěstítí je zemědělec povinen, a aby byly ovocné kultury řádně pěstěny;

b/ péče, aby byla včas provedena sklizeň a aby rolník řádně uložil a zhodnotil výrobky;

c/ péče, aby byl chován a řádně pěstován hodnotný dobytek, a to v počtu přiměřeném velikosti a způsobu podniku;

d/ péče, aby byly v hospodářství prováděny nutné stavební úpravy /udržování budov, zřizování nádrží na kvasná krmiva, hnojišť, jam na močůvku atd./;

e/ péče, aby byly pohotově nutné a vhodné nářadí a stroje a aby byly správně využity a udržovány;

f/ péče, aby bylo zemědělství vybaveno potřebnými pracovními silami

17011

Ma

Arbeitskräften und Zugtieren versorgt wird,

g/ die Sorge dafür, dass die Landwirtschaft mit den erforderlichen Betriebsmitteln (Saatgut, Düngemitteln, Bindegarn, Treibstoffen, usw.) versorgt wird,

h/ die Aufsicht über die Wirtschaftsberatung,

i/ die Mitwirkung bei sämtlichen Förderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft und die Ermittlung der statistischen Unterlagen auf dem Gebiete der Erzeugung,

j/ die Mitwirkung bei der fachlichen Ausübung und Mitarbeit auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Sachverständigenwesens.

ad B./ Zur Gruppe "Erfassung und Verteilung" gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a/ Die Feststellung und Anmeldung des Anfalls an Getreide, Vieh, Milch, Fett, Eiern und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie an den zur Versorgung bestimmten Erzeugnissen der landwirtschaftlichen In-

mi a potahy a

g/ aby bylo vybaveno potřebnými provozními prostředky /osiva, hnojiva, prostředky k vázání, pohonné látky atd./;

h/ dozor na hospodářské poradnictví;

i/ součinnost při všech opatřeních ke zvelebení zemědělství a zjišťování statistických podkladů ve výrobním oboru;

j/ součinnost při odborném vzdělávání a součinnost oboru zemědělského znalectví.

Ad B./ Do skupiny "Zjištění a rozdělování" náleží zejména tyto úkoly:

a/ zjištění a hlášení pohotového obilí, dobytka, mléka, tuku, vajec a jiných zemědělských výrobků a výrobků zemědělského průmyslu, určených k zásobování /pokud tyto úkoly nenáleží do skupiny "Výroba"/;

14051



industrie (soweit diese Aufgaben nicht zur Gruppe "Erzeugung" gehören),

b/ ihre Erfassung einschliesslich der Festsetzung von Lieferungskontingenten für die Gemeinden,

c/ die Feststellung und Anmeldung des Bedarfes der Selbst- und der Nichtselbstversorger an Lebens- und Futtermitteln und die Führung der erforderlichen Verzeichnisse,

d/ die Ausgabe von Lebensmittelkarten durch die Gemeinden, die Ausstellung von Bezugscheinen für die Regierungstruppe und für Kranke sowie von Grossbezugscheinen, die Führung von Verzeichnissen der Schwer- und Schwerstarbeiter,

e/ die Ausstellung von Schlachtscheinen für Rinder, Schweine, Kälber und Schafe,

f/ die Führung von Verzeichnissen der Sammelstellen, der Grossverteiler und der Kleinverteiler und der die Erzeugnisse verarbeitenden Betriebe, sowie der Viehhändler,

g/ die Mitwirkung bei der Verteilung und Vorratshaltung der Lebens- und der Futtermittel durch die Böhmischo-mährischen Marktverbände.

b/ jejich zachycení, včetně stanovení dodacích kontingentů pro obce;

c/ zjištění a hlášení, kolik potravin a krmiv potřebují samozásobitelé a ostatní spotřebitelé, a vedení potřebných seznamů;

d/ vydávání lístků na potraviny prostřednictvím obcí, vystavování odběrních listů pro vládní vojsko a pro nemocné a hromadných odběrních listů, vedení seznamů osob těžce a velmi těžce pracujících;

e/ vystavování porážkových listů na hovězí dobytek, vepře, telata a ovce;

f/ vedení seznamů sběren, velko-rozdělovačů a malorozdělovačů a podniků zpracovávacích výrobky, jakož i obchodníků s dobytkem;

g/ součinnost při rozdělování a udržování zásob potravin a krmiv českomoravskými trhovými svazy.

Ma

18/ Im Referat für Versorgungsangelegenheiten werden ähnlich wie im Referat für Ernährungsangelegenheiten die Fragen der Versorgung der Bevölkerung mit anderen Erzeugnissen als mit Lebens- und Futtermitteln zusammengefaßt /Reg.Vdg.Slg. Nr.150/1939 in der Fassung der Novellen/. Zu diesem Referat gehören auch die Angelegenheiten, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Kohle, soweit hierzu nach den geltenden Vorschriften die politischen Behörden zuständig sind /vgl.insbesondere die Verordnung des Herrn Reichsprotectors vom 21.Januar 1941, VB1RProt.,S.46, und die Verordnung Nr.4 der Kohlenwirtschaftsstelle für Böhmen und Mähren vom 26.März 1941, VB1RProt.,S.128/. Die Angelegenheiten des Kontrolldienstes und die Strafsachen sind auszuschließen.

19/ Im Referat für Preisgestaltungsangelegenheiten sind alle Preisfragen zusammenzufassen, soweit sie den Bezirksbehörden nach der

18/ V referát pro věci zásobovací buďtež spojeny věci týkající se zásobování obyvatelstva jinými výrobky než potravinami a krmivý/vl.nař. č.150/1939 Sb. ve znění novel/ podle období referátu pro věci vyživovací. Do tohoto referátu náležejí též věci týkající se péče o zásobování obyvatelstva uhlím,pokud to podle platných předpisů přísluší politickým úřadům /srovnej zejména nařízení říšského protektora ze dne 21.ledna 1941,Věstn. ř.prot.str.46, a nařízení č.4 Úřadovny pro uhelné hospodářství pro Čechy a Moravu ze dne 26.března 1941,Věstn. ř.prot,str.128/. Vyloučeny jsou věci služby kontrolní a věci trestní.

19/ V referát pro věci cenové buďtež spojeny všechny věci cenové, pokud příslušejí okresním úřadům podle vl.nař.č.121/1939 Sb. ve znění vl.nař.

14050



13

Reg.Vdg.Slg. Nr.121/1939 in der Fassung der Reg.Vdg.Slg.Nr.189/1940 und nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften obliegen, ausgenommen die Angelegenheiten des Kontrolldienstes und die Strafsachen.

20/ Zum Referat für Angelegenheiten des Ernährungs-, des Versorgungs- und des Preiskontrolldienstes gehört die Ausübung des Kontrolldienstes in einem Umfang, wie er auf die Bezirksbehörden nach dem I.Teil dieses Erlasses übertragen wurde, und die Ausübung des Kontrolldienstes auf dem Gebiet der Kohlenwirtschaft, soweit sie den Bezirksbehörden obliegt.

● A./ Zu Ernährungsangelegenheiten fallen unter die Kontrolle insbesondere:

a/ die Ueberwachung der Erfüllung der Lieferungspflichten der landwirtschaftlichen Betriebe /die Zuständigkeit der Böhmischemährischen Marktverbände wird hierdurch nicht berührt/,

č.189/1940 Sb. a podle předpisů na jeho základě vydaných, vyjímajíc věci kontrolní služby a věci trestní.

20/ Referátu pro věci kontrolní služby vyživovací, zásobovací a cenové náleží výkon kontrolní služby v rozsahu, v jakém byl tento výkon na okresní úřady přenesen podle části I. tohoto výnosu a výkon kontrolní služby v oboru hospodaření uhlím, pokud přísluší okresním úřadům.

A/ V oboru vyživovacím náleží k výkonu kontroly zejména:

a/ dozor na plnění dodávkové povinnosti zemědělských podniků /příslušnost českomoravských trhových svazů tím není dotčena /;

Ba

b/ die Ueberwachung des Karten- und Bezugscheinwesens, insbesondere sind zu prüfen:

aa/ ob die Gemeinden die Vorschriften über die Führung der Haushaltskarten, über die Ausgabe der Lebensmittelkarten und die Ausstellung der Bezugscheine sowie über die Bewilligung von Hausschlachtungen einhalten;

bb/ ob die Stellen, die bewirtschaftete Waren abgeben /Erzeugerbetriebe, Großverteiler und Kleinverteiler/ die Vorschriften über die festgesetzten Rationen und Mengen einhalten;

cc/ ob die Verbraucher und Großverbraucher sowie sonstige Abnehmer nicht mehr als die ihnen zustehenden Mengen an bewirtschafteten Waren beziehen;

dd/ ob die unter bb/ und cc/ angeführten Personen und Unternehmen die vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen führen /vgl. z.B. § 5 der Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung Slg. Nr. 210/1939/.

b/ dozor na agendu s listky a s odběrními listy; zejména jest zkoumati:

aa/ zda obce dodržují předpisy o vedení lístků pro domácnosti, o vydávání lístků na potraviny a o vystavování odběrních listů, jakož i o povolování domácích porážek;

bb/ zda místa, která vydávají obhospodařované zboží /výrobní podniky, velkorozdělovači a malorozdělovači/, dodržují předpisy o stanovených dávkách a množství.

cc/ zda spotřebitelé a velcí spotřebitelé a jiní odběratelé neodebírají větší množství obhospodařovaného zboží, stávající jim patří;

dd/ zda osoby a podniky uvedené pod písm. bb/ a cc/ vedou předepsané knihy a výkazy/ srovnej na př. § 5 vyhlášky předsedy vlády č. 210/1939 Sb./.

Zu den Punkten aa/ bis dd/:

K bodům aa/ až dd/: Okresní úřad ne-



Eine Ueberwachung durch die Bezirksbehörden findet nicht statt, soweit die Böhmischo-Mährischen Marktverbände zuständig sind /vgl. Teil IV dieses Erlasses/;

c/ die Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Festsetzung der Rationen für Selbstversorger und der Vorschriften über die Ausgabe der Reise- und Gaststättenkarten, über fleischlose Tage u.dgl.

Zu b/ und c/: Die Bezirksbehörde ist verpflichtet, den unmittelbar vom Ministerium für Landwirtschaft nach besonderen Vorschriften geleiteten und durchgeführten Versorgungskontrolldienstes mit allen Mitteln zu unterstützen /vgl. Teil I., 1/ dieses Erlasses/.

B./ Auf dem Gebiet des Versorgungswesens fällt in die Ausübung der Kontrolle auch die Aufsicht darüber, ob die Vorschriften über die Erzeugung, den Absatz und den Verbrauch der vom Handelsministerium bewirtschafteten und für Verbraucher bezugscheinpflichtigen

vykonává dozor, pokud jsou k němu příslušny českomoravské trhové svazy /srovnej část IV. tohoto výnosu/,

c/ dozor, zda se zachovávají předpisy o stanovení dávek pro samozásobitele a předpisy o vydávání lístků pro cestující a hostince, o bezmasých dnech a pod.

K bodům b/ a c/: Okresní úřad je povinen všemožně podporovati výkon kontrolní služby vyživovací, řízené a prováděné přímo ministerstvem zemědělstvím podle zvláštních předpisů/srovnej část I., č. 1 tohoto výnosu/.

B/ V oboru zásobovacím záleží výkon kontroly v dohledu, zda se dodržují předpisy o výrobě, odbytu a spotřebě zboží, které obhospodařuje ministerstvo obchodu a které je vázáno u spotřebitele na odběrní poukaz /t.č. jsou to textilie, obuv, mýdlo a kaučukové obruče/, jakož i předpisy o sběru a obchodu s odpady.



142

gen Waren /z.Zt. sind dies Textilien, Náleží sem též dohled, zda se dodržují
 Schuhwerk, Seife und Gummireifen/ předpisy o hospodaření s uhlím.
 sowie die Vorschriften über das
 Sammeln und den Handel mit Abfällen
 eingehalten werden. Hierher gehört
 auch die Aufsicht über die Ein-
 haltung der Vorschriften über die
 Kohlenbewirtschaftung.

C./ Der Umfang des Preis-
 kontrolldienstes ist im Teil I, Z.
 3, dieses Erlasses ausführlich fest-
 gelegt.

C/ Pro obor cenový je rozsah
 kontrolní služby podrobně vymezen čá-
 sti I, č.3 tohoto výnosu.

21/ Im Referat für Strafsachen
 in Ernährungs-, Versorgungs- und
 Preisangelegenheiten ist die Erle-
 digung der gesamten Strafagenda der
 Bezirksbehörde, die sich aus der
 oben unter Z.17/ bis 19/ ausführlich
 behandelten Zuständigkeit ergibt
 zusammenzufassen.

21/ V referát pro trestní věci
 vyživovací, zásobovací a cenové buď
 spojeno vyřizování veškeré trestní agen-
 dy okresního úřadu, která vyplývá z pů-
 sobnosti rozvedené výše u č.17/ až 19/.

22/ Für die gesamte Besorgung
 der im Punkt 16/ angeführten in
 Referate zusammengefassten Angele-
 genheiten ist der Amtsvorstand nach
 den Bestimmungen der Geschäftsord-
 nung für die Landes- und die Be-
 zirksbehörden verantwortlich.

22/ Za veškerou správu věcí spo-
 jených v referáty uvedené pod č.16. je
 odpovědný přednosta úřadu podle usta-
 novení jednacího řádu pro zemské a okres-
 ní úřady.

23/a/ Mit den Konzeptsarbeiten

23/ a/ Koncepčními pracemi, tvořící

14018



15

der unter Z.16/ angeführten Referate sind rechtskundige Beamte oder Beamte des wirtschaftstechnischen Dienstes oder auch geeignete Beamte der II., III. und IV. Dienstklasse zu betrauen, die diese Arbeiten als ihre ausschließliche Aufgabe besorgen werden. Mit der Führung des Referates für Strafsachen in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisgestaltungsangelegenheiten muß ein rechtskundiger Beamter betraut werden.

b/ Die Sachbearbeiter aus den Reihen der Dienstklasse Ib/ sind als Dezernenten nach § 24 der Geschäftsordnung für die Landes- und die Bezirksbehörden zu bestellen, und zwar einerseits für ihr eigenes Referat, andererseits für die mit Konzepthilfsorganen /Beamten der übrigen Dienstklassen/ geführten Referate.

c/ Wird das Referat für Angelegenheiten des Ernährungs-, des Versorgungs- und des Preiskontroll-

mi referáty uvedené pod č.16, buďtež pověřeni-jako svým výlučným úkolem-úředníci právníčtí nebo úředníci hospodářsko-technické služby nebo způsobilí úředníci II., III. a IV. služ.třídy. Vedením referátu pro trestní věci vyživovací, zásobovací a cenové musí býti pověřen úředník právnícký.

b/ Referenti z řad úředníků služební třídy Ib/ buďtež ustanoveni decernenty podle § 24 jednacího řádu pro zemské a okresní úřady, a to jednak pro svůj vlastní referát, jednak pro referáty vedené pomocnými konceptními orgány / úředníky ostatních služebních tříd/.

c/ Nebude-li referát pro věci kontrolní služby vyživovací, zásobovací a cenové veden úředníkem právníckým, buď dienstes nicht von einem rechtskundigen-ustanoven decernentem ve věci jednotlivých kontrolních služeb decernent, usta-

zernent für die Angelegenheiten der einzelnen Fächer des Kontrolldienstes der für das diesbezügliche Referat nach Z.16/,Buchst.a/, b/, c/ eingesetzte Dezernent und für Angelegenheiten, die zwei oder drei Fächern des Kontrolldienstes gemeinsam sind, der dienstälteste zuständige Dezernent zu bestellen.

24/ Als besondere Aufgabe obliegt den mit der Führung der Agenda des Ernährungs-, Versorgungs- und Preiskontrolldienstes /Z.16, Buchst.d./ betrauten Referenten die einheitliche Leitung des Kontrolldienstes aller drei Fächer, und zwar in der Weise, daß

- a/ die Kontrollen systematisch verteilt,
- b/ diese bei derselben physischen oder juristischen Person womöglich gleichzeitig durchgeführt werden und

c/ jedes Aufsichtsorgan auch auf die Bedürfnisse des Kontrolldienstes eines anderen Faches und auf die Bedürfnisse des Kontrolldienstes der Marktverbände Bedacht nimmt.

novený pro příslušný referát, zmíněný v bodu č.16, písm.a, b, c, a pro věci společné dvěma nebo třem kontrolními službám příslušný decernent služebně nejstarší.

24/. Zvláštním úkolem referenta, pověřeného pracemi z oboru kontrolní služby vyživovací, zásobovací a cenové /bod č.16, písm.d/, bude řídit výkon kontrolní služby všech tří oborů jednotně, a to tak,

- a./aby byly kontroly soustavně rozvrženy,
- b./aby byly prováděny u téže fyzické nebo právnické osoby pokud možno zároveň a
- c./aby každý dozorčí orgán přihlížel i k potřebám kontrolní služby jiného oboru a k potřebám kontrolní služby tržových svazů.

14077



10

25/ Der Gendarmeriebezirkskommandeur besorgt die Verbindung zwischen der Bezirksbehörde und der Gendarmerie zwecks Sicherung einer wirksamen Mitarbeit der Gendarmerie bei der Ausübung des Kontrolldienstes. Zum gleichen Zweck betrauen die Regierungspolizeibehörden als Verbindungsglied zwischen ihnen und der Bezirksbehörde /der Stadt mit eigenem Statut/ entweder einen rechtskundigen Beamten oder einen Polizei-offizier.

IV.

Das Verhältnis des Ernährungs-, des Versorgungs- und des Preiskontrolldienstes der Bezirksbehörden zum Wirkungskreis der Böhmischo-mährischen Marktverbände.

26/ Die Kontrollbefugnisse der Marktverbände, die mit dem Wirtschaften mit den in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft fallenden Erzeugnissen betraut sind, ist durch die Vorschriften über die Errichtung und den Wirkungskreis dieser Verbände festgelegt.

Es sind dies:

25/ Okresní četnický velitel necht obstará funkci spojky mezi okresním úřadem a četnictvem za účelem zajištění účinné součinnosti četnictva při výkonu kontrolní služby. Vládní policejní úřady necht pověří za stejným účelem funkci spojky mezi nimi a okresním úřadem /městem se zvláštním statutem/ buď úředníka právníckého nebo policejního důstojníka.

IV.

Poměr kontrolní služby vyživovací, zásobovací a cenové u okresních úřadů k působnosti českomoravských trhových svazů.

26/ Kontrolní působnost trhových svazů, jež jsou pověřeny hospodařením výrobky náležejícími do oboru působnosti ministerstva zemědělství /v dalším řádku: svazy/, je vymezena předpisy o zřízení a působnosti těchto svazů.

Jsou to:



Die Regierungsverordnung vom 21. September 1939, Slg. Nr. 208, in der Fassung der Kundmachung des Ministeriums für Landwirtschaft Slg. Nr. 216/1941, betreffend die Regelung des Handels mit Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen;

die Regierungsverordnung vom 29. September 1939, Slg. Nr. 209, in der Fassung der Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft Slg. Nr. 217/1941, betreffend die Regelung der Erzeugung, der Verarbeitung und des Absatzes von Milch, Milcherzeugnissen, Fetten und Eiern;

die Regierungsverordnung vom 14. Februar 1940, Slg. Nr. 79, betreffend die Regelung der Erzeugung und der Verarbeitung von Hopfen, Malz und Bier und des Handels mit diesen Erzeugnissen;

die Regierungsverordnung vom 8. Mai 1940, Slg. Nr. 157, betreffend die Regelung der Erzeugung von Obst, Gemüse und Obatbaumschulerzeugnissen, des Handels mit diesen Erzeugnissen sowie der Verarbeitung von Obst und Gemüse;

Vládní nařízení ze dne 21. září 1939, č. 208 Sb. ve znění vyhlášky ministra zemědělství č. 216/1941 Sb., o úpravě obchodu s jatečným dobytkem, masem a masnými výrobky;

vládní nařízení ze dne 29. září 1939, č. 209 Sb. ve znění vyhlášky ministra zemědělství č. 217/1941 Sb., o úpravě výroby, zpracování a odbytu mléka, mléčných výrobků, tuků a vajec;

vládní nařízení ze dne 14. února 1940, č. 79 Sb., o úpravě výroby a zpracování chmele, sladu a piva a obchodu s nimi;

vládní nařízení ze dne 8. května 1940, č. 157 Sb., o úpravě výroby ovoce, zeleniny a ovocnářských školkařských výpěstků, obchodu s těmito výrobky, jakož i zpracování ovoce a zeleniny;

14075



17

die Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 18. September 1940, Slg. Nr. 306, betreffend die Regelung der Erzeugung und Verwertung von Kartoffeln, Stärke, Hefe, Essig, Brantweinerzeugnissen und weiteren Erzeugnissen aus Kartoffeln und Stärke;

die Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 19. September 1940, betreffend die Regelung der Erzeugung und der Verwertung von Zuckerrüben, Zucker, Melasse, zuckerhaltigen Futtermitteln und sonstigen Erzeugnissen aus Rüben;

die Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 20. September 1940, Slg. Nr. 331, betreffend die Regelung der Erzeugung und Verwertung von Geflügel, Eiern, Honig und Wachs und Erzeugnissen aus Geflügel und Eiern sowie des Aufkaufes von Federn;

die Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 8. Januar 1941, Slg. Nr. 13, betreffend die Regelung der Erzeugung und Verwertung von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahl- und

vyhláška ministra zemědělství ze dne 18. září 1940, č. 306 Sb., o úpravě výroby a zužitkování bramborů, škrobu, droždí, octa, lihových nápojů a dalších výrobků z bramborů a škrobu;

vyhláška ministra zemědělství ze dne 19. září 1940, č. 310 Sb., o úpravě výroby a zužitkování cukrovky, cukru, melasy, krmiv obsahujících cukr a ostatních výrobků z řepy;

vyhláška ministra zemědělství ze dne 20. září 1940, č. 331 Sb., o úpravě výroby a zužitkování drůbeže, vajec, medu a vosku a výrobků z drůbeže a vajec a výkupu peří;

vyhláška ministra zemědělství ze dne 8. ledna 1941, č. 13 Sb., o úpravě výroby a zužitkování obilí, luštěnin, mlýnských výrobků a výrobků z mouky, olejnatých plodin, olejnatých semen,

17a
Mehlerzeugnissen, ölhaltigen Früchten, ölhaltigen Samen, Zichorie, Kaffee-Ersatzstoffen, Heu und Stroh und Futtermitteln sowie der Verwertung von Reis.

čekaný, kávových náhražek, sena a slámy a krmív, jakož i zužitkování rýže.

27/ Die Verbände über die Kontrolle grundsätzlich bei allen ihren Mitgliedern durch ihre eigenen Organe aus /sich Z.28/ und 29/.

27/ Svazy provádějí kontrolu v zásadě u všech svých členů svými vlastními orgány /viz č.28 a 29/.

28/ Das Ministerium für Landwirtschaft hat mit Erlaß vom 7. Dezember 1939, Z.86.392-IV-A/39, den Verbänden aufgetragen, den Landesbehörden detaillierte Verzeichnisse aller Unternehmungen, die sie kontrollieren werden, einzusenden. Die Landesbehörden werden den Bezirksbehörden Auszüge aus diesen Verzeichnissen zuleiten, welche die in ihrem Verwaltungsprengele liegenden Unternehmungen enthalten.

28/ Ministerstvo zemědělství uložilo svazům výnosem ze dne 7. prosince 1939, č.86392-IV/A/39, aby zaslaly zemským úřadům podrobné seznamy všech podniků, které budou kontrolovati. Zemské úřady dodají okresním úřadům výpisy z těchto seznamů, obsahující podniky ležící v jejich správních obvodech.

29/ Die Verbände überwachen durch ihre Kontrollorgane die Einhaltung der Vorschriften, durch die sie errichtet wurden, der Satzungen und der auf Grund dieser erlassenen Anordnungen der Verbände. In sonstiger Beziehung -sowie in vollem Umfang

29/ Svazy dozírají svými kontrolními orgány, aby byla dodržována ustanovení předpisů, jimiž byly zřízeny, stanov a nařízení svazů na jejich základě vydaných. V ostatních směrech -a vůči podnikům, u nichž nevykonávají kontrolu svazy svými kontrolními orgány, v pl-

14045



78

gegenüber Unternehmungen, bei denen die Verbände die Ueberwachung durch ihre Kontrollorgane nicht ausüben- steht die Aufsicht dem Ministerium für Landwirtschaft und nach den Bestimmungen des Teiles I dieses Rund- erlasses den Bezirksbehörden zu.

30/ Die Bezirksbehörden dürfen über die in ihren Bezirken aufge- kauften Erzeugnisse nicht eigenmächt- igt verfügen; das Verfügungsrecht steht ausschließlich den Verbänden zu /das Recht der Bezirksbehörde, über beschlagnahmte Waren zu verfügen, ist durch besondere Weisungen der Ver- bände geregelt, deren Geltung unbe- rührt bleibt/. Der Bezirksbehörde obliegt es jedoch, im eigenen Wir- kungskreis alles zu veranlassen, was zur Sicherung der Erzeugung und der Erfassung landwirtschaftlicher Er- zeugnisse und zur Beseitigung fest- gestellter Mängel erforderlich ist. Ist die Bezirksbehörde hierzu nicht selbst in der Lage, so hat sie die Angelegenheit entweder dem zuständi- gen Verband oder der Landesbehörde

ném rozsahu-přísluší dozor ministerstvu zemědělství a podle ustanovení části I. tohoto oběžníku okresním úřadům.

30/ Okresní úřady nesmějí o své újmě nakládati s výrobky vykoupnými v okresu; dispoziční právo přísluší výhradně svazům/právo okresního úřadu disponovati zabaveným zbožím je upra- veno zvláštními pokyny svazů, jejichž platnost zůstává nedotčena/. Okresnímu úřadu však náleží, aby zařídil ve vlast- ním oboru působnosti vše, čeho bude třeba, aby výroba a sběr zemědělských výrobků byly zajištěny a aby byly od- straněny zjištěné závady. Nemůže-li tak okresní úřad učiniti sám, ohlásí věc příslušnému svazu nebo zemskému úřadu a v naléhavých případech přímo minister- stvu zemědělství. Návrhy na změnu vý- kupních orgánů/komisionářů, velkokomi- sionářů, nakupovačů, sběren, sběračů a pod./ podává okresní úřad přímo ministerstvu zemědělství a příslušnému

und in dringenden Fällen unmittelbar svazu.
dem Ministerium für Landwirtschaft zu
melden. Anträge bezüglich des Wech-
sels der Aufkauforgane /Kommissionä-
re, Großkommissionäre, Aufkäufer,
Sammelstellen, Sammler u.dgl./ stellt
die Bezirksbehörde unmittelbar an
das Ministerium für Landwirtschaft
und den zuständigen Verband.

31/ Die Bezirksbehörde sind
verpflichtet, die Marktverbände und
deren Organe bei der Ausübung ihrer
Befugnisse zu unterstützen und die
Weisungen der Verbände zu befolgen.

V.

Gemeinsame Bestimmungen.

32/ Die Vorstände der einzelnen
Abteilungen der Landesbehörden sowie
die Sachbearbeiter-Dezernenten bei
den Bezirksbehörden sind für die
Tätigkeit ihrer Abteilungen /Refera-
te/ und für die tatkräftige Aufarbei-
tung der Angelegenheiten des ihnen
zugewiesenen Dienstzweiges persönlich
verantwortlich.

33/ Die politischen Behörden
sind verpflichtet, bei der Ausübung
ihrer durch diesen Runderlaß geregelt-

31/ Okresní úřady jsou povinny
podporovati trhové svazy a jejich orgá-
ny ve výkonu jejich působnosti a řídit
se pokyny svazů.

V.

Společná ustanovení.

32/ Přednostové jednotlivých oddě-
lení zemských úřadů a referenti-decer-
nenti u okresních úřadů jsou za činnost
svých oddělení/ referátů/ a za účinné
zpracování věcí služebního oboru jim
přiděleného osobně odpovědní.

33/ Politické úřady jsou povinny
při výkonu služeb, jež jsou upraveny
tímto oběžníkem, šetřiti nařizení, před-

14044



ten Dienstpflichten die Verordnungen, Vorschriften und Weisungen der Ministerien für Landwirtschaft, für Industrie, Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten sowie der Obersten Preisbehörde zu beachten und sie durchzuführen /Art.1, Abs.3, des Organisationsgesetzes/. Die genannten Zentralbehörden erlassen für die Organe des Kontrolldienstes ihres Ressorts Instruktionen und verfolgen die Tätigkeit der nachgeordneten Behörden und der ihnen zugeteilten Kontrollorgane durch eigene Aufsichtsorgane.

34/ Bei der Unterbringung der mit der Ausübung des Ernährungs-, des Versorgungs- und des Preisgestaltungsdienstes betrauten Organe ist auf die Stärke des Parteienverkehrs Bedacht zu nehmen.

35/ Es ist Vorsorge zu treffen, daß sich die mit der Besorgung des Ernährungs-, Versorgungs- und Preisgestaltungsdienstes betrauten Bediensteten mit dem Inhalt aller im

pisů a pokynů ministerstva zemědělství, ministerstva průmyslu, obchodu a živností, ministerstva veřejných prací a nejvyššího úřadu cenového a je prováděti /čl.1, odst.3 organizačního zákona/. Jmenované ústřední úřady vydávají pro orgány kontrolní služby svého oboru instrukce a sledují činnost podřízených úřadů a jim přidělených kontrolních orgánů vlastními inspekčními orgány.

34/ Při umístění zaměstnanců pověřených výkonem služby vyživovací, zásobovací a cenové buď přihlédnuto k rozsahu styku se stranami.

35/ buď zařízeno, aby se zaměstnanci pověřeni výkonem vyživovací, zásobovací a cenové služby mohli řádně obeznámiti s obsahem všech na území Protektorátu Čechy a Morava platných

19a

Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren geltenden Gesetze und Verordnungen, Runderlasse und Erlässe, die ihren Dienst betreffen, sofort gehörig vertraut machen, sobald diese bei der Behörde einlangen. Sollte dies durch eine geeignete Regelung des Umlaufes dieser Dienstbehelfe nicht erzielt werden können, so muß ein besonderes Exemplar für den Amtsgebrauch der einzelnen Abteilungen /Referate/ angeschafft werden. Die in die Geschäfte der einzelnen Referate eingeführten Bediensteten sind nicht auszuwechseln, solange dies wichtige dienstliche Gründe nicht unbedingt erfordern.

36/ In Städten mit eigenem Statut wird die Organisation des Ernährungs-, des Versorgungs- und des Preisgestaltungsdienstes /die Aufteilung auf Abteilungen und Referate/ ihrer eigenen Regelung überlassen.

37/ Die Ausstattung der Bezirksbehörden mit dem erforderlichen Personal wird gesondert veranlaßt.

zákonů a nařízení, oběžníků a výnosů, týkajících se jejich služby, ihned, jakmile úřadu došly. Nelze-li toho dosáhnouti vhodnou úpravou oběhu těchto služebních pomůcek, je třeba obstarati zvláštní exempláře pro potřebu jednotlivých oddělení/referátů/. Zaměstnanci zapracovaní v agendách jednotlivých referátů nebudou vyřizováni, pokud by toho nezbytně nevyžadovaly důležité důvody služební.

36/ Městům se zvláštním statutem se ponechává organizace vyživovací, zásobovací a cenové služby /rozdělení na oddělení a referáty/ jejich vlastní úpravě.

37/ Vybavení okresních úřadů potřebným personálem se zařizuje zvlášť

14013



20

38/ Dieser Erlaß ist unver- 38/ Tento výnos buď neprodleně
züglich zur Durchführung zu bringen. proveden.

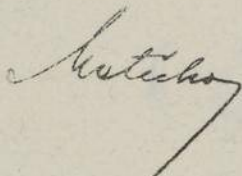
Der Minister
Ministr

Gez.Gen. Ježek v.r.
gen.

Stimmt mit dem genehmigten
Entwurf überein.

Souhlasí se schváleným návrhem.

Der Expeditsvorstand
Přednosta výpravny



PRÄSIDIUM DES MINISTERIUMS DES INNERN. 53

Nr. P-9112-14/10-41.

Wirtschafts-Sonderkommando -
Eing. 20. X. 1941
PRAG am 14. Oktober 1941.
17. X. 1941
Tgb. Nr. 44/41

B.d.S. 6567

Des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 14. OKT. 1941

Der Befehlshaber der ...
17. X. 1941
Bd S. WSK D.Nr.

An den Höheren
H - und Polizeiführer beim Herrn Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren,
P r a g .

Betrifft: Bekämpfung der Wirtschaftsschädlinge; polizeiliche
Ueberwachung.

Zur Tgb. Nr. B.d.S. 44/41 WSK vom 4. Oktober 1941.
Anlagen: 5.

Zum oben angeführten Schreiben erlaube ich mir zu
berichten, dass ich zwecks Durchführung der mir erteilten
Weisung für den 11. Oktober 1941 Vormittag eine gegenständ-
liche Beratung von Vertretern der Behörden der Protektorats-
verwaltung einberufen habe, in deren Ressort die einzelnen
wirtschaftlichen Kontrolldienstzweige eingegliedert sind.
Der Verlauf dieser Beratung, an der auch der Herr Vertreter
der Protektoratsregierung, Minister Dr. Krejčí, der Herr
Minister für Landwirtschaft, Graf von Bubna und Lititz, und
der Herr Handelsminister Dr. Kratochvíl teilgenommen haben, ist
aus der beigefügten Niederschrift ersichtlich.

Anlage A

Im Verlaufe der Sitzung habe ich die anwesenden
behördlichen Vertreter besonders darauf aufmerksam gemacht,
daß sie den Kontrollorganen ihres Ressorts aufzutragen haben,
den Kontrolldienst bis zur Herausgabe weiterer Weisungen
im bisherigen Umfang, aber möglichst intensiv, mit Einsetzung
aller Kräfte und in strengster Weise durchzuführen.

Für denselben Tag in den Nachmittagsstunden habe
ich in der Angelegenheit eine Beratung einberufen, an der die
Vertreter der Präsidien der Landesbehörden in Prag und Brünn,
der General-Kommandeur der Gendarmerie, die Landesgendarmerie-

St. S. IV M-215 a/41

kommandeure, der Polizei-Präsident in Prag und die Vorstände der Polizeidirektionen sowie der Regierungspolizeibehörden teilnahmen. Der Vorlauf dieser Beratung, wo ich neuerlich den Anwesenden gegenüber die Tragweite und Wichtigkeit der mir anvertrauten Aufgabe hervorgehoben und sie mit der Anordnung einer möglichst sorgfältigen Pflichterfüllung beauftragt habe, ist aus der beigeschlossenen Niederschrift ersichtlich.

Anlage B

Mit den Verfügungen zur Verschärfung der Ueberwachung der Ernährungsagenda befassten sich auf meinen Antrag auch die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren in der am 13. Oktober 1941 stattgefundenen Ministerratssitzung sowie die Herren Regierungsmitglieder, in deren Wirkungskreis die Kontrolle der Versorgung gehört. Sie haben bereits strenge Aufträge erlassen, damit der Kontrolldienst unter Einsetzung aller Kräfte, ohne Beschränkung auf die regelmässigen Amtsstunden und mit möglichster Strenge durchgeführt wird.

Auf Grund Ihrer oben angeführten Weisung hat das Ministerium des Innern den Entwurf einer Regierungsverordnung über die Befugnisse des Ministers des Innern im Bereiche des Kontrolldienstes in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten ausgearbeitet, der der Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Der Wortlaut der entworfenen Verordnung ist beigefügt.

Anlage C

Hinsichtlich der Ernährung, Versorgung und Preisbildung erlaube ich mir vorzuschicken, dass ich die Mängel auf die in Ihrem oben angeführten Schreiben hingewiesen wurde, in dem Umstande erblicke, daß durch die bisherigen Vorschriften der Weg der Erzeugnisse vom Hersteller zum Verbraucher nicht voll erfasst ist; ich sehe diese Mängel auch darin, daß es bisher nicht gelungen ist, die Menge bereits vorhandener oder herzustellender Produkte in dem Masse zu verzeichnen, daß nicht ein Teil davon dem Schleichhandel verfällt. Der wirtschaftliche Kontrolldienst hat bloss einen repressiven Charakter; sollten aber die angeführten Voraussetzungen erfüllt werden, so wäre die Durchführung dieses Kontrolldienstes bedeutend vereinfacht.

Die vorgebrachten Anregungen werde ich den zuständigen Kontrollorganen bekanntgeben, damit sie diese Fragen gründlich prüfen und Abhilfe schaffen können.

Hinsichtlich des Kontrolldienstes in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten erlaube ich mir zu berichten, daß der Ernährungskontrolldienst im Rahmen des Ressorts des Ministeriums für Landwirtschaft derart organisiert ist, daß die beim Präsidium des genannten Ministeriums errichtete Abteilung "K" als verwaltende und kontrollierende Zentralstelle fungiert, deren Vollzugsorgane in den einzelnen Bezirken exponiert sind, um Kontrollen bei den Gemeindeämtern, in Fabriken, landwirtschaftlichen Unternehmungen und Geschäften durchzuführen, die sich mit dem Verkauf oder der Erzeugung von durch das Ministerium für Landwirtschaft bewirtschafteten Produkten befassen. Die exponierten Vollzugsorgane unterliegen hinsichtlich der Vollziehung ihres Dienstes unmittelbar der angeführten Abteilung "K". Der Abteilung "K" sind 203 Konzepts-, Revisions- und Kanzleibedienstete zugeteilt; die Zahl der exponierten Kontrollorgane beträgt 964 Personen.

Zu diesen Kontrollorganen des Ressorts des Ministeriums für Landwirtschaft sind noch indirekt die revidierenden Kontrollorgane der einzelnen Böhmischemährischen Verbände hinzuzuzählen, deren Tätigkeit jedoch in erster Linie die Erfüllung der Pflichten dieser Verbände sichern soll.

Diese revidierenden Verbandsorgane, deren Zahl nicht feststehend ist, stehen zu den Böhmischemährischen Verbänden bloss in einem vertragsrechtlichen Verhältnis.

Der Preiskontrolldienst ist im Rahmen der Obersten Preisbehörde derart organisiert, daß die Oberste Preisbehörde als Zentrale fungiert, der hinsichtlich des Dienstvollzuges 20 Preisüberwachungsstellen /in Böhmen 12, in Mähren 8 Dienststellen/ unterstehen. Die Preisüberwachungsstellen verfügen im ganzen über 950 Kontrollorgane, von denen 610 in

56

Böhmen und 340 in Mähren den Dienst versehen.

Der Versorgungskontrolldienst für die durch das Handelsministerium bewirtschafteten Gegenstände /d.i. Textilien, Schuhwerk, Seife, Holz, Papier u.a./ ist im Rahmen des Handelsministeriums derart organisiert, daß bei diesem Ministerium eine Kontrollabteilung als Zentrale errichtet ist, der 10 Organe für die Kontrollen bei den Versorgungsreferaten der Bezirksbehörden, bei Großerzeugern und in Groß - unternehmungen, sowie weitere 110 Kontrollorgane zur Verfügung stehen, die bei den einzelnen Bezirksbehörden zwecks Durchführung von Kontrollen der Ernährungsreferate der Gemeindebehörden und in Kleinhandelsbetrieben exponiert sind. Diese exponierten Organe unterstehen jedoch hinsichtlich ihrer Dienstausübung unmittelbar der Zentralkontrollabteilung des Handelsministeriums.

Aus der angeführten Zusammenstellung ergibt sich, daß der Gesamtstand der Kontrollorgane des Wirtschaftsdienstes im ganzen Protektorat Böhmen und Mähren 2237 Personen beträgt. Da insbesondere auf dem Gebiete des Ernährungs- und Versorgungskontrolldienstes beim Ministerium für Landwirtschaft und beim Handelsministerium öfters darauf hingewiesen wird, daß die Zahl der Kontrollorgane dem notwendigsten Bedarf nicht entspricht, bitte ich, mich mit der einwandfreien Feststellung zu betrauen, ob der angeführte Stand der Organe den dringenden Interessen einer genauen und wirksamen Durchführung der Kontrollen entspricht, und weiters daß es mir erlaubt sei, zur Sache meine allfälligen Anträge zu stellen, falls ich die Stichhaltigkeit der behaupteten Mängel feststellen sollte.

Zum angeführten Stande der fachlich geschulten Kontrollorgane kommen noch im ganzen 100 Organe der nicht-uniformierten Sicherheitswache, die im Rahmen der bei einzelnen Polizeidirektionen errichteten Abteilungen und Referate "H" mit der Fahndung nach wirtschaftlichen Strafhandlungen betraut sind, weiters mittelbar der Gesamtstand der Gendarmeeorgane und der uniformierten wie nichtuniformierten Sicherheits-

57

wache, die neben ihrem eigentlichen Aufgabenkreis Fahndungen nach wirtschaftlichen Strafhandlungen ihrer Amtspflicht gemäß durchführen.

Zur Vereinheitlichung des wirtschaftlichen Kontroll-
dienstes beabsichtige ich zugleich einen Erlaß über Kompetenz-, Organisations- und personelle Maßnahmen, die zur Vereinheitlichung und Zusammenfassung des Ernährungs-, Versorgungs- und Preiskontrolldienstes bei den Bezirksbehörden und beim Magistrat notwendig sind, herauszugeben; den Entwurf dieses Runderlasses füge ich bei und bitte um Genehmigung sowie um Zustimmung zu seiner Erlassung.

Anlage D.

Durch diese beantragten Maßnahmen werden die in den Sprengeln der einzelnen Bezirksbehörden und Magistrate exponierten Kontrollorgane des Ministeriums für Landwirtschaft und des Handelsministeriums hinsichtlich der Besorgung des Kontrolldienstes unmittelbar den Bezirkshauptleuten und Bürgermeistern /oder Regierungskommissären/ der Städte mit eigenem Statut unterstellt, so daß diesen die Möglichkeit geboten wird, die Dienstleistung dieser Organe unmittelbar zu vertiefen und gleichzurichten. Ueberdies werden die im Sitze der Oberlandräte errichteten Preisüberwachungsstellen den Bezirksbehörden und Magistraten einen Teil ihres Kontrollapparates zur Verfügung stellen, so daß bei den bisherigen Preisüberwachungsstellen lediglich besonders geschulte Organe /Kalkulatoren u.dgl./ verbleiben, deren Dienst die Bezirkshauptleute und Bürgermeister /Regierungskommissäre/ der Städte mit eigenem Statut im Bedarfsfalle werden in Anspruch nehmen können.

Durch die angeführten Maßnahmen werden die Bezirkshauptleute, der Primator der Hauptstadt Prag und die Regierungskommissäre der Städte Brünn, Olmütz und Mähriech-Ostrau sofort die unmittelbaren Leiter des Kontrolldienstes in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten.

58

Die personellen Maßnahmen und die Versetzung der Kontrollorgane wird sofort nach Genehmigung des beantragten Erlasses im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, dem Handelsministerium und der Obersten Preisbehörde verfügt werden.

Zwecks Durchführung der Reorganisation des Wirtschaftskontrolldienstes habe ich im Ministerium des Innern eine Abteilung errichtet, die ich mit der Verfolgung der mir auferlegten Aufgabe und mit der Vorlage von auf Erfüllung dieser Aufgabe hinzielenden Anträgen betraut habe und die meine direkten Weisungen durchführen wird.

Zugleich beabsichtige ich im Zusammenhang mit dieser Abteilung bei der Behörde des Generalkommandeurs der Gendarmerie sofort eine eigene Kontrollvollzugsabteilung aus höheren Organen des Gendarmerie- und Polizeidienstes zu dem Zwecke zu errichten, daß die Organe dieser Abteilung dauernd, tatkräftig und persönlich alle Erscheinungen im Wirtschaftskontrolldienst verfolgen, diese gegebenenfalls an Ort und Stelle beseitigen oder sie auf raschestem Wege unmittelbar den zuständigen Stellen melden, damit diese Abhilfe schaffen.

Zwecks augenblicklicher Verstärkung des Ueberwachungsdienstes beabsichtige ich,

a/ den Bezirksbehörden und Magistraten die Anordnung zu geben, augenblicklich sämtliche Rechtskundigen, Aktuars- und Rechnungsbediensteten, Kanzleiorgane und Angestellte, sofern sie nicht in anderen Referaten vollkommen unentbehrlich sind, zum Zwecke der Wahrnehmung der Versorgungs- und Ernährungsagenda, namentlich zur Ausübung der Wirtschaftskontrolle, freizustellen;

b/ die Bezirkshauptleute zu beauftragen, im Einvernehmen mit den Gendarmerie-Bezirkskommandeuren die Anzahl der Gendarmerieorgane zu bestimmen, die ausschließlich mit der Beaufsichtigung der Ausübung des Wirtschaftsüberwachungsdienstes und dem Fahndungsdienst für den Sprengel des Bezirks betraut und zu diesem Zwecke den Dienst in Zivilkleidung versehen werden;

c/ die Bezirkshauptleute und Magistrate zu ermächtigen, nötigenfalls den in ihrem Sprengel bestehenden Zweigstellen der Böhmischo-mährischen Marktverbände die Pflicht aufzuerlegen, ihnen vorübergehend zur Ausübung des Ueberwachungsdienstes die Kontrollbediensteten ihres Verbandes zur Verfügung zu stellen. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Zentralen der Böhmischo-mährischen Verbände wird das Ministerium des Innern zum Gegenstande einer direkten Beratung mit dem Landwirtschaftsministerium machen;

d/ die Abteilung "H" der Polizeidirektion Prag und die Referate "H" der übrigen Polizeidirektionen um die Anzahl der Bezirksbehörden in dem der Abteilung oder dem Referat "H" für die Dienstausbübung bestimmten Sprengel entsprechende Anzahl an Angehörigen der nichtuniformierten Sicherheitswache zu verstärken und ihnen die Aufgabe zu stellen, diese neu zugeteilten Organe jeweils für einige Tage der Woche in die zugeteilten Bezirke zu entsenden und dort nach den Richtlinien der Bezirkshauptleute den Fahndungs- und Beobachtungsdienst durchzuführen.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, an den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1941, Z. 30.133/1941-11, über das Zusammenwirken der Sicherheitsorgane bei der Bekämpfung des Schleichhandels zu erinnern, der dem Herrn Reichsprötektor mit der Bitte um Genehmigung zwecks Herausgabe vorgelegt wurde.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir gleichzeitig um gefällige Genehmigung der Richtlinien betreffs des Ausübungspauschals

M.
Antrag
16. 10. 41
Lfd. Nr. -
528/41.
W 257/10.

60

der Bediensteten des Ernährungs-, Verpflegungs- und Preisüberwachungsdienstes zu bitten, die dem Herrn Reichsprotector mit Bericht des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1941, Z.B-3173-8/9-41-3, im Wege des Ministerratspräsidiums zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Zwecks Verschärfung des Aufsichtsdienstes in den Verpflegungs- und Ernährungsangelegenheiten beabsichtige ich, den Bezirkshauptleuten und Bürgermeistern /^{eigenem Statut}Regierungskommissären/ der Städte mit errichtetem Magistrat/die Anordnung zu erteilen

a/ bei jeder Gemeindevertretung, gegebenenfalls Verwaltungskommission, der Gemeinden in ihren Sprengeln ein Mitglied zu bestimmen, das neben dem Gemeindevorsteher, zusammen mit dem leitenden Beamten des Ernährungs- und Verpflegungsreferats für dieses persönlich verantwortlich ist;

b/ falls festgestellt wurde, daß der das Ernährungs- und Verpflegungsreferat führende Gemeindebedienstete zur Führung dieses Referats nicht fähig und kein sonstiger geeigneter Gemeindefunktionär zur Erfüllung dieser Aufgabe vorhanden ist, kann zur Leitung des Referats eine Person /Pensionisten, Lehrer u.dgl./ amtlich eingesetzt werden, die die angeführte Agenda auf Kosten der Gemeinde zu führen hat;

c/ einen Beamten zu bestimmen, der die dauernde Beaufsichtigung der Zweigstellen der Böhmischemährischen Marktverbände und der Verbandseinkäufer mit dem Sitze in den Sprengeln der Bezirksbehörden und Magistrate durchführen wird.

Die Ausübung der unmittelbaren Beaufsichtigung der Zentrale der Böhmischemährischen Verbände wird das Ministerium des Innern zum Gegenstand einer unmittelbaren Beratung mit dem Landwirtschaftsministerium machen.

Zwecks Beschleunigung der Durchführung des Strafverfahrens in Wirtschaftsstrafsachen und Verschärfung der auferlegten Strafen beabsichtige ich anzuordnen, daß

a/ mit der Strafagenda in Wirtschaftsstrafsachen, sofern es sich nicht um Straftaten im Sinne des § 1 der Reichsverordnung über die Kriegswirtschaft vom 4. September 1939 und des § 4 der Reichsverordnung gegen die Volksschädlinge vom 5. September 1939 handelt, bei denen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben ist, in I. Stufe ausschließlich die Bezirksbehörden und Magistrate, im Berufun

rufungsverfahren /im II.Stufe/ gegen diese Erkenntnisse die Landesbehörden zu betrauen.

Zur Erklärung der beabsichtigten Maßnahmen erlaube ich mir zu bemerken, daß nach den bisherigen, von der Obersten Preisbehörde herausgegebenen Anweisungen die Bezirksbehörden und Magistrate ermächtigt sind, in der I.Stufe bloß solche strafbaren Handlungen zu ahnden, für die eine Geldstrafe bis zu 50.000 K aufzuerlegen ist.

Soll für eine strafbare Handlung eine höhere Geldstrafe verhängt werden, so sind für die Bestrafung dieser strafbaren Handlungen in I.Stufe die Landesbehörden zuständig. Berufungsinstanz für die in I.Stufe von den Bezirksbehörden und Magistraten erlassenen Straferkenntnisse sind nach den bisherigen Vorschriften die Landesbehörden, für die in I.Stufe von den Landesbehörden erlassenen Straferkenntnisse ist die Oberste Preisbehörde Berufungsinstanz. Außerdem hat die Oberste Preisbehörde das Recht, das Verfahren in I.Stufe unmittelbar an sich zu ziehen;

b/ Wird über den Täter wegen einer Wirtschaftsübertretung mit Straferkenntnis eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verhängt oder handelt es sich um die Wiederholung einer strafbaren Handlung ohne Rücksicht auf die Höhe der verhängten Strafe, so wird er die Strafe im Arbeits-Straflager abbüßen;

c/ bei Wirtschaftsstrafhandlungen, bei denen der Täter bei der Tat angetroffen wurde, oder falls der Täter die strafbare Handlung eingesteht, ist der Berufung gegen das Straferkenntnis die aufschiebende Wirkung abzuerkennen und das Straferkenntnis sofort zu vollziehen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, um die gef. Genehmigung des Entwurfes eines Erlasses des Ministeriums des Innern zu bitten, der dem Herrn Reichsprotector mit Bericht des Ministeriums des Innern vom 2.Oktober 1941, Z.B-2225-2/10-41-2 unmittelbar vorgelegt wurde und mit dem allen das Strafverfahren in Ernährungs-, und Versorgungs- und Preisangelegenheiten durchführenden Behörden auferlegt wird, sämtliche Uebertretungen durch äußerst strenge und abschreckende Strafen zu ahnden.

Zwecks Erfassung der tierischen Quellen auf dem Wege vom Tierhalter bis zum Konsumenten und damit auch zur Gewinnung einer genauen und dauernden Evidenz des Viehs beim Halter, ferner zur

62

Hintanhaltung des Entganges tierischer Produkte in den Schleichhandel beabsichtige ich, allen Viehaltern im Wege der Bezirksbehörde und Magistrate die genaue Führung eines Vormerkes über die Menge, den Zuwachs und die Abnahme des Zuchtviehs aufzutragen, der bei seiner Anlegung und bei Durchführung von Aenderungen amtlich vom Gemeindevorsteher bestätigt und dessen ordnungsmässige Führung durch die Gendarmerieorgane überprüft werden wird.

Durch die erwähnte Maßnahme wird die Tendenz verfolgt, den Kontrollorganen des Wirtschaftsdienstes bei den Kontrollen dauernd die Möglichkeit einer Ueberprüfung zu bieten, ob bei den einzelnen Viehaltern Vieh ohne Anmeldung für die vertraulichen statistischen Aufzeichnungen des Statistischen Zentralamtes gehalten wird und daher offensichtlich zum Verkauf unter der Hand oder zur Schwarzschlachtung bestimmt ist.

Ich bitte, meine oben erwähnten Anregungen von Maßnahmen in Erwägung ziehen und diesen zwecks Durchführung zustimmen zu wollen.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir gleichzeitig folgende Anregung zur Erwägung vorzulegen: Der Herr Reichsprotector wolle durch grundsätzliche Entscheidung mit allfälligen Beschränkungen eine Kundmachung in dem Sinne erlassen, daß die Funktion der Organe der Wirtschaftskontrolle der Protektoratsverwaltung sich ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit auf die gesamte Bevölkerung und die sich dauernd oder vorübergehend im Gebiete des Protektorates Böhmen und Mähren

63

aufhaltenden Personen erstreckt. Laut den beim Ministerium des Innern eingelangten Meldungen lehnen es einige Personen ab, sich den Anordnungen der Kontrollorgane der Protektoratsverwaltung zu unterwerfen, und zwar mit der Begründung, sie seien nicht Angehörige des Protektorates Böhmen und Mähren.

Anlage E Zur Begründung der vorgebrachten Anregung erlaube ich mir, als Beispiel in der Anlage einen Bericht vorzulegen, der dem Ministerium des Innern in letzter Zeit von der Bezirksbehörde Schüttenhofen über den Verlauf einer vorgenommenen allgemeinen Razzia zugekommen ist.

Ich bitte den obigen Bericht und die vorgebrachten Anregungen einer gefälligen Erwägung und Entscheidung zu unterziehen.

Der Minister:

Geyer

N i e d e r s c h r i f t

über die am 11. Oktober 1941 um 11 Uhr im Ministerium des Innern stattgefundene Sitzung, an der teilgenommen haben
der Vertreter des Vorsitzenden der Protektoratsregierung, Justizminister Dr. K r e j č í ,
der Minister des Innern General J e ž e k ,
der Minister für Landwirtschaft Graf von B u b n a und L i -
t i t z ,
der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe Dr. K r a t o -
c h v í l ,
für die Oberste Preisbehörde Sektionschef Dr. B e n d a ,
für das Ministerium für Landwirtschaft der Präsidialchef, Obersektionsrat Dr. V a n ě k ,
für das Ministerium des Innern Ministerialrat Dr. A n d r i a l ,
Obersektionsrat Dr. H o f f m a n n und Dr. P a l á t .

Der Herr Minister des Innern teilte den anwesenden Mitgliedern der Regierung die schriftliche Weisung des Herrn Staatssekretärs K.H. Frank über die Ermächtigung den Kontrolldienst in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten zu organisieren und einheitlich zu lenken und die Oberaufsicht über dessen Ausübung zu führen. ^{mit} Gleichzeitig wird in dieser Angelegenheit eine schriftliche Weisung des Herrn #-Obergruppenführer und General der Polizei Heydrich des stellvertretenden Reichsprotektors an den Herrn Stellvertreter des Ministerpräsidenten Minister Dr. Krejčí verlesen.

Die anwesenden Mitglieder der Regierung besprachen diese Angelegenheit, es wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächti-

gung des Herrn Ministers des Innern zu den angeführten Aufgaben im Wege einer Regierungsverordnung in Erwägung^{gezogen}, worauf der Minister des Innern Richtlinien über seine Tätigkeit zur Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben skizzierte.

Die anwesenden Herrn Minister und der Vertreter der Obersten Preisbehörde versprachen die Zustellung ausführlicher Berichte dem Ministerium des Innern am 13. Oktober 1941 über die bisherige Organisation der Kontrolldienste ihres Resorts, sodaß auf Grund dieser Berichte zur Aufstellung eines übersichtlichen Berichtes für den Herrn Staatssekretär über die bisherige Organisation des Kontrolldienstes und zur Vorlage von Anregungen über die Reorganisation und Vereinfachung desselben geschritten werden kann.

Gleichzeitig wurde eine Vertiefung des wirtschaftlichen Kontrolldienstes beraten, sodaß von diesem mit seiner Organisation der ganze Vorgang der Produkte vom Erzeuger bis zum Verbraucher unterfangen wird, weiters die Notwendigkeit einer Ueberprüfung der Hinlänglichkeit der Anzahl der Kontrollorgane und die Bezahlung derer Leistung.

Der Herr Minister für Industrie, Handel und Gewerbe wies auf den Umstand hin, daß eine Verbesserung des Kontrolldienstes eine Erhöhung der Anzahl der Kontrollorgane und die Festsetzung von Belohnungen an die Organe in der Höhe erfordert, um ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken.

Der Herr Minister des Innern machte gleichzeitig darauf aufmerksam, daß er darauf beharren müsse, daß allen Gendarmerie- und Polizeiorganen Zusatzlebensmittelkarten gewährt werden, da die körperliche Anstrengung infolge ihrer Arbeit den gebotenen Lebens-

66

mittelrationen nicht angemessen ist, womit auch ihre Unabhängigkeit geschwächt wird.

Der Herr Minister des Innern ersuchte zum letzten Male die anwesenden Herrn Minister für Landwirtschaft, Handel und den Vertreter der Obersten Preisbehörde, den Kontrollorganen ihres Resortes anzuordnen, bis zur Herausgabe weiterer Weisungen den Kontrolldienst im bisherigen Ausmaße, unter Einsatz aller Kräfte, ohne sich auf die regelmäßigen Amtsstunden zu beschränken und auf die strengste Weise durchzuführen.

Die Sitzung wurde um 12.30 Uhr geschlossen.

Prag, den 11. Oktober 1941.

Schriftleiter:

JUDr. K. P a l á t ,
Obersektionsrat.

00081

N i e d e r s c h r i f t

über die am 11. Oktober 1941 um 16 Uhr im Ministerium des Innern stattgefundene Beratung in der der Herr Minister des Innern General Ježek den Vorsitz führte und an der folgende Herren teilgenommen haben:

Regierungsrat M o r á v e k für die Landesbehörde in Prag,
Oberrat der politischen Verwaltung Dr. P o l a c h für die Landes-
behörde in Brünn,
der Polizeipräsident in Prag C h a r v á t,
der Polizeidirektor in Königgrätz Dr. J i r k a l,
der Polizeidirektor in Pilsen Dr. Josef M e i n e r,
der Polizeidirektor in Brünn Dr. J u n g w i r t h,
der Polizeidirektor in Mährisch-Ostrau Dr. M e r l e r,
der kom. Polizeidirektor in Budweis N e č á s e k,
Oberregierungsrat Dr. P o h l, für die Polizeidirektion in Olmütz,
Polizeirat Dr. C h u d o b a, für die Regierungspolizeibehörde
in Nachod,
Polizeirat Dr. H o r n a, für die Regierungspolizeibehörde in Klad-
no,
Polizeioberkommissär Dr. U l l r i c h, für die Regierungspolizei-
behörde in Iglau,
Polizeimajor S e q u e n s, für die Regierungspolizeibehörde in
Taus,
der Gendarmeriegeneralkommandeur General R e j f,
der Gendarmerielandeskommandeur in Prag Oberst M ü l l e r,
der Gendarmerielandeskommandeur in Brünn Oberst K l o f a n d a,
für das Ministerium des Innern : Ministerialrat G e r l,

Ministerialrat Dr. A n d r i a l ,
Ministerialrat Dr. N o v á k ,
Obersektionsrat Dr. P a l á t .

Der Minister des Innern leitete die Beratung mit der Mitteilung ein, daß die Beratung absolut vertraulich sei und ersuchte, daß sie von allen Herrn unbedingt als vertraulich betrachtet werde. Weiters teilte er mit, daß er in Audienz bei seiner Exzellenz des Herrn stellvertretenden Reichsprotektors war, daß er zwei ernste Aufgaben erhalten habe, die er unter persönlicher Verantwortung konsequent erfüllen müsse. Der Herr Minister betrachtet die Auferlegung dieser Aufgaben als einen Ausdruck des Vertrauens seitens seiner Exzellenz. Da es unmöglich sei, daß er diese Aufgaben persönlich erfülle, müsse er die Durchführung derselben auf nachgeordnete Organe übertragen und auch diese, denen er die Erfüllung der Aufgaben auferlege, persönlich verantwortlich machen. Er wird streng verlangen, daß alles was auferlegt wird, genau erfüllt werde und setzt voraus, daß jeder von den Anwesenden die ihm gegebene Aufgabe bis zu den äußersten Möglichkeiten seiner Kräfte erfüllt. Der Minister führte weiter aus, daß seine Exzellenz bei dieser Audienz sich über die Polizei und Gendarmerie äußerte, und zwar anerkennend. Der Herr Minister will nicht der unlängst vergangenen Zeiten gedenken und Gegenbeschuldigungen erheben wo es nicht leicht war bei einem Volke, das 20 Jahre selbständig war, verlangen, daß es sich sofort in die neuen Verhältnisse einlebe und mit den neuen Verhältnissen sich sofort befreunde. Jetzt ist jedoch eine längere Zeit vergangen und es ist nötig, sich offen mit der Wirklichkeit auseinan-

derzusetzen. Jeder muß mit allem Ernst zur Kenntnis nehmen, daß die jetzigen Verhältnisse ein ständiger Zustand sind. Jeder lese die letzte Führerrede, in der einigemale das Gesagte unterstrichen wird. Infolgedessen müssen wir bedingungslos fordern, daß alle unsere Organe nicht nur genau ihre Pflichten erfüllen, sondern daß sie nach den gegebenen Tatsachen endgültig ihr ganzes Tun und auch ihr ganzes Privatleben einrichten. Es ist vielleicht nicht möglich bestimmte Ansichten sofort auszumerzen, die einzelne Personen irrtümlich als Patriotismus betrachten. Unsere Organe können jedoch unter keinen Umständen sich mit ähnlichen Ansichten identifizieren, da auf sie in erster Linie der volle Ernst der heutigen Zeit übertragen wird. Niemand von uns, auch niemand von den Untergebenen darf eine unzulässige Kritik mehr gestatten, darf auf keine Weise bei der Verbreitung der Flüsterpropaganda behilflich sein und darf niemals nicht einmal durch sein passives Verhalten bei solchen Handlungen mitwirken. Solche Handlungen darf unser Organ nicht tun, falls er so ein Organ bleiben will. Die Vorgesetzten aller dürfen nicht nur in den Kanzleien sitzen und dort "arbeiten", sondern müssen die ihnen anvertrauten Körperschaften tatsächlich persönlich führen, da anders auch auf sie der Ernst der Verhältnisse und die Folgen einer ungenauen Pflichterfüllung im vollen Maße fallen würden. Der Herr Minister ersucht, daß seine Worte allen als letzte Aufforderung, aber jedoch auch als kategorische und kompromisslose Aufforderung verdolmetscht werde, da anders von ihm in seiner Eigenschaft als Minister des Innern niemand eine Unterstützung oder Rücksicht zu erwarten habe. Um eine konsequente, ausnahmslose, vom alten bürokratischen Geiste unbeschwerte Erfüllung aller Pflichten

bitte er seine Mitarbeiter nicht nur als Minister des Innern, sondern auch als Tscheche seine tschechischen Mitbürger. Nach Beendigung seiner Ansprache verliest der Herr Minister Auszüge aus dem Schreiben, das er vom Herrn stellvertretenden Reichsprotector erhalten hat und das über den Um- und Aufbau und Organisierung der Wirtschaftskontrolle zwecks Verhinderung und Unterdrückung des Schwarz- und Schleichhandels handelt.

Zu diesem Schreiben bemerkt der Herr Minister, daß es nötig sein wird den ganzen Kontrollapparat so umzuorganisieren, daß seine Leitung bei der betreffenden Bezirksbehörde oder Polizeibehörde zusammengefasst wird. Die Vorstände dieser Behörden werden persönlich verantwortlich für die Ausübung dieses Dienstes sein. Es ist jedoch nötig, sofort die ersten Maßnahmen zu treffen; wir treten in einen Kampf, den wir gewinnen müssen und es ist Sache eines jeden einzelnen von uns, daß er solche Mittel wählt mit denen er sein Ziel erreicht. Auf der anderen Seite muß jedoch betont werden, daß die ergriffenen Maßnahmen ohne Ueberlegung nicht alles über den Haufen werfen. In erster Linie sind solche Erscheinungen zu verfolgen, die die allgemeine Versorgung benachteiligen und die Bereicherungsziele verfolgen. In diesem Falle spielt jeder Heller eine große Rolle. Wer nur mit der Absicht kauft und verkauft, hamstert und Vorräte verheimlicht, um zu verdienen, ist ein Verbrecher. Aber auch das, was wir bis heute vielleicht übersehen haben, muß in Zukunft Gegenstand unserer wachsamten Aufmerksamkeit sein. Wir sind seiner Exzellenz verantwortlich, daß wir die uns anvertrauten Aufgaben auch erfüllen.

Die Ernährungskontrolle und überhaupt alle Kontrollen sind

auf eine gewisse Art so abzustimmen, daß diese sich nicht trennen, oder sogar gegeneinander arbeiten. Es ist nötig dem ganzen System der Kontrolle eine bestimmte Richtung zu geben, jemanden zu bestimmen, der diese zielbewußte Kontrolle führen wird, der diese Angelegenheit voll versteht und der auch den Mut zur Durchführung der ihm anvertrauten Aufgaben hat. Die Herrn Vorstände der Polizeibehörden, wo bereits Abteilungen "H" errichtet wurden, haben fähige und verlässliche Leute auszusuchen, die sie selbst dazu anführen, daß diese am besten arbeiten. Diese Körperschaft muß sodann so eine Art Ueberkontrolle aller anderen Kontrollen und für die Behörde eine Quelle aller Nachrichten sein. Die Beamten, die mit diesem Dienst betraut werden, dürfen nicht nur vielleicht in den Kanzleien arbeiten, sondern müssen sich persönlich davon überzeugen, wie ihre Anordnungen und ihre Weisungen an Ort und Stelle durchgeführt werden.

Laut Anordnung seiner Exzellenz ist die Hauptsache

- 1) darauf zu achten, daß das abgeführt wird, was abgeführt werden soll. Hier - namentlich in der Landwirtschaft - wird man oft zum Wesen der Sache kommen und es ist bekannt, was es beim Landwirt bedeutet, wenn er mehr abführen muß, als was er selbst wünschen möchte. Es kann nicht geleugnet werden, daß das ein bestimmter Nachteil für ihn bedeuten wird, aber unter den gegebenen Umständen ist es nicht möglich, anders vorzugehen. Ein jeder von uns muß Opfer bringen. Deswegen ist es auch nötig, daß der Beamte genaue Kenntnisse hat, was abzuführen ist. Der Bezirkshauptmann muß jedoch alle unbezwingbare und unvorgesehene Hindernisse bei der Erfüllung dieser Ablieferungspflichten rechtzeitig erfahren und muß

sodann sofort über diese Schwierigkeiten Bericht erstatten.

- 2) Die weitere Frage betrifft den Handel. Es muß in erster Linie konsequent und unablässig verfolgt werden, daß der Vorgang bei der Aufteilung vorhandener Vorräte an die breiten Schichten der Verbraucher nach den bestehenden Vorschriften und daß er gerecht und gleichmäßig erfolgt, von dem was vorhanden ist muß ein jeder den ihm zustehenden Teil bekommen, im übrigen ist jedoch stets darauf zu achten, daß der größtmögliche Teil der Verbraucher befriedigt wird.

Der leitende Beamte muß jedoch seine Aufmerksamkeit auch dem widmen, daß die Kaufleute rechtzeitig mit der notwendigen Ware versorgt werden und in dem Fall, wenn in dieser Versorgung Störungen eintreten sollten, hat er rechtzeitig die Ursachen zu untersuchen und diese sodann durch sein Einschreiten an zuständiger Stelle zu entfernen oder am schnellsten zu melden.

Dabei ist mit besonderer Genauigkeit und Strenge auf die absolute Ordnung in der Handhabung des Bezugscheinwesens zu achten. Alle Vorfälle einer strafbaren und trügerischen Handhabung, die hier nicht voll erfaßt werden können, sind sofort festzustellen und sofort vom Anfang an in abschreckender Weise zu unterdrücken.

Es geht um eine außerordentliche Verantwortung aller, die in dieser Agenda arbeiten werden.

- 3) Schließlich ist darauf zu achten, daß die Verbraucher selbst nicht sogenannten Schwarzhandel betreiben, daß sie verschiedene Waren nicht aufkaufen, diese nicht überzahlen, nicht mit vielfachem Gewinn weiter verkaufen u.ä. Es ist auch darauf zu achten, daß der sogenannte Tauschhandel nicht betrieben wird.

Bei den Behörden, bei denen keine Abteilung "H" errichtet ist, wird es notwendig sein, einen bestimmten Referenten zu bestellen, der mit der Aufgabe betraut wird auf alles, was gesagt wurde, zu achten. Dieser Referent wird persönlich für den ordentlichen Gang der Ernährungsaktion in seinem Bereich haften. Das Personal, das ihm zugeteilt wird, wird direkt ihm unterstehen und wird sich nach seinen Weisungen richten müssen. Die Vorstände der Behörden müssen selbst auf seine Arbeit die Aufsicht ausüben.

Wo keine Regierungspolizeibehörden sind, verbleibt für die angedeuteten Aufgaben die Gendarmerie. Der Bezirkshauptmann muß in Zusammenarbeit des Gendarmeriebezirkskommandeurs die Aufsicht organisieren und jemanden bestimmen, der sich um diese Sachen kümmern wird. Selbstverständlich wird auch hier der Grundsatz der persönlichen Verantwortung aller Beteiligten, ob schon des Kommandeurs der Abteilung, Bezirkes oder des Gendarmeriepostens gelten. Falls es nicht gelingen sollte in Versorgungsangelegenheiten eine Ordnung zu schaffen, wird der Herr Minister des Innern zur Ueberzeugung kommen, daß hauptsächlich die Gendarmeriepostenkommandeure zu abhängig von ihrer Umgebung sind, und er wäre ohne Rücksicht auf persönliche oder andere Unannehmlichkeiten auch zu Versetzungen dieser Kommandeure gezwungen. Er ersuchte die anwesenden Vertreter der Gendarmerie, daß der Gendarmerie ausdrücklich ihre Pflichten in Erinnerung gebracht werden. Ein Verschulden oder Nichterfüllung von Pflichten würde bei einem Gendarmen viel strenger beurteilt werden als bei irgendeinem anderen mit der Kontrolle betrauten Faktor. Die Angelegenheit ist

im höchsten Maße nicht nur vom Standpunkt des Reiches, sondern auch im Interesse der Protektoratsbürger wichtig. Wo keine Ermahnung hilft treten an ihre Stelle eventuell auch drakonische Maßnahmen. Die Strafe für die begangene Handlung muß dort erfolgen wo eine Schuld vorliegt.

Die Bezirkshauptleute sind aufmerksam zu machen sofort zu melden, falls sie etwas feststellen, daß verbessert werden könnte. Der Bevollmächtigte des Ministers des Innern für die Agenda, die er gerade beschrieben hat, ist Obersektionsrat Dr. Palát.

Ueber Aufforderung des Herrn Ministers, wer zu dieser Sache etwas ausführen will sich zum Worte melden, meldete sich der Polizeidirektor in Budweis Nečásek und der Verwalter der Regierungspolizeibehörde in Taus Polizeimajor Sequens.

Polizeidirektor Nečásek macht darauf aufmerksam, daß die Gemeindeämter in einigen Bezirken bisjetzt noch nicht die Kundmachung über die Feststellung des Standes der Haustiere erlassen haben, wozu sie nach der Verordnung vom Jahre 1919 verpflichtet sind. Er ersucht deshalb, daß diese Verzeichnisse ausgegeben werden und daß diese genau geführt werden. In seinem Bezirk sei es vorgekommen, daß nach der Ausgabe des Verzeichnisses die der Oberlandrat in Budweis angeordnet hat, die Polizei in einer Gemeinde nachträglich noch 82 Stück nichteingetragene Schweine festgestellt hat. Die Verbände und das Ministerium für Landwirtschaft waren gegen die Anfertigung ähnlicher Verzeichnisse. Er ersucht, daß diese Verzeichnisse beschleunigt eingeführt werden. Weiters macht er auf die Mängel, die bei der Ausstellung der sogenannten Mahlbewilligung vorgekommen sind, aufmerksam, die mit

Bleistift geschrieben waren und sehr leicht zur wiederholten Benützung mißbraucht werden konnten.

Polizeimajor Sequens erblickt die größten Mängel in der Person der Gemeindevorsteher, die nicht alle Anordnungen durchführen, da sie oft zu wenig Zeit und zu wenig erforderliche Uebersicht dazu haben, daß sie außer den anderen Pflichten alles, was von ihnen gefordert wird, bewältigen. Vielfach verstehen sie nicht einmal alle Anordnungen. Weiters macht er darauf aufmerksam, daß die Getreidekontingente nicht richtig aufgeteilt sind, und daß oft das Getreide nach dem Kontingent des Vorjahres verlangt wird, obzwar z.B. heuer eine bestimmte Getreidesorte nicht geraten ist.

Dazu bemerkt der Herr Minister, daß es eigentlich nicht Aufgabe der Polizei oder Gendarmerie ist, die Berechtigung der geforderten Kontingente oder Aehnliches zu prüfen, sondern nur darauf zu achten, daß das, was angeordnet ist, auch eingehalten wird, und in dem Fall, wenn es so nicht geschehen kann, rechtzeitig die zuständigen Stellen aufmerksam zu machen, daß es unmöglich ist z.B. die Lieferung dieser oder jener Sorte von Getreide einzuhalten. Was den Mangel an fähigen Leuten, die Ernährungsagenda bei den Gemeindeämtern zu führen betrifft, bemerkt der Herr Minister, daß er davon überzeugt war, daß die Bezirkshauptleute schon lange Abhilfe geschaffen haben. Es ist doch bekannt, daß z.B. die Nationale Gemeinschaft öffentlich erklärte, daß sie in dieser Hinsicht alle ihre Kräfte zur Verfügung stelle. Es ist deshalb Pflicht der Bezirkshauptleute, daß sie in dieser Richtung sofort Abhilfe schaffen.

76

Polizeimajor Sequens erwähnt weiter, daß eine Kontrolle des kleinen Handels nicht ganz gut möglich sei. Das Volk vermag verschiedene Wege zu finden, auf denen es die gegebenen Verordnungen umgeht und daß es unmöglich sei diese Vergehen genau zu erfassen. Weiters macht er darauf aufmerksam, daß die Kontrollorgane oft sehr erschöpft sind und daß sie sich nichts im Dienste dazukaufen können. Umsoweniger weil ihre Arbeit nicht als Schwerarbeit anerkannt wird und daß sie im Hinblick darauf keine Zusatzkarten bekommen. Das, was ein jeder auf seine Karten bekommt, genüge zur Ernährung, mit der gekauften Ware muß jedoch gewirtschaftet werden und es muß verstanden werden sie zuzubereiten. Trotzdem ist es nicht immer möglich das zubereitete Essen auf längere Zeit mit sich in den Dienst zu nehmen. Schließlich machte er darauf aufmerksam, daß unsere Angestellten auch finanziell besser gestellt werden sollen, damit sie vielleicht bei Ausübung ihres Dienstes oftmals nicht "ein Auge zudrücken müssen".

Obersektionsrat Dr. Palát führt aus, wie auch hier bereits betont wurde, daß ein Mangel einer Statistik des Standes der Haustiere vorliege. In dieser Richtung wurden Verhandlungen mit dem Statistischen Zentralamt gepflogen, das mitgeteilt hat, daß in die bei den Gemeindeämtern vorliegenden Zählbogen nur diese Personen Einsicht nehmen können, denen dies das Gesetz erlaube. Da jedoch die Zusammenstellung der Listen der Haustiere halbjährig erfolge, ist selbstverständlich, daß sie den genauen Stand im gegebenen Augenblick nicht erfassen können. Uebrigens könne seiner Ansicht nach auch diese Statistik als ^{all}einiges Hilfsmittel nicht zu irgendwelchen besonderen Ergebnissen führen. Es ist vielmehr vorderhand unter den

77

gegebenen Umständen detektivartig zu arbeiten und eher auf diesem Wege Mängel und Unzukömmlichkeiten festzustellen. Die Angelegenheit selbst wird Gegenstand schnellster Erwägungen sein um Abhilfe zu schaffen.

Ueber die vorgebrachte Beschwerde, daß bei der Polizei und Bezirksbehörden nicht genügend Geld für Vorschüsse bei der Auszahlung von Reiserechnungen vorhanden sei, ordnete der Herr Minister an, daß die Landesbehörden in Prag und Brünn zuständige Vorschläge zur Verbesserung dieser Angelegenheit einbringen.

Am Ende der Verhandlungen über diese Wirtschaftsangelegenheiten betonte der Herr Minister die große moralische und amtliche Verpflichtung aller Anwesenden und erklärte, daß er einen jeden, wo es notwendig sei, ermächtigt, daß er in dringenden Fällen von den schroffen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien abweiche. Es ist sofort nötig die Arbeit in Angriff zu nehmen und die Ergebnisse und auch eventuelle Schwierigkeiten sofort zu melden. Mit diesem Schlußwort beendete der Herr Minister den ersten Teil der Beratung und teilte mit, daß an den zweiten Teil der Beratung sich nur die Herrn Vertreter aus Mähren und der Vertreter der Regierungspolizeibehörde in Kladno beteiligen werden.

Prag, am 11 Oktober 1941.

Schriftleiter:

JUDr. J.F i a l a ,
Ministerialoberkommissär.

E n t w u r f .

Regierungsverordnung

vom 1941,

über die Zuständigkeit des Ministers des Innern in Angelegenheiten der Aufsicht im Bereich der Ernährung, der Versorgung und der Preisgestaltung.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet auf Grund des § 1, Abs. 1, der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 12. Dezember 1940, V.Bl.S. 604, über die Verlängerung und Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938 Slg. Nr. 330:

§ 1.

Dem Minister des Innern ist unbeschadet der fachlichen Aufsicht, die nach den geltenden Vorschriften anderen Behörden und Organen obliegt zuständig

a) die Oberaufsicht über die genaue Einhaltung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften bei den Erzeugern, Verteilern und Verbrauchern zu führen und die Verletzungen dieser Vorschriften aufzudecken,

b) die Mängel im Ernährungs-, Versorgungs- und Preisgestaltungsdienste einschliesslich jener des fachlichen Kontrolldienstes festzustellen,

c) im Rahmen seines Wirkungskreises diese Verletzungen zu verfolgen und die Mängel zu beseitigen, beziehungsweise von den zuständigen Behörden und Organen Abhilfe zu verlangen.

§ 2.

(1) Der Minister des Innern kann unter Hintansetzung der Zuständigkeit anderer Behörden und Organe alle Verfügungen ~~xx~~ treffen, die zur tatkräftigen Durchführung der im § 1 angeführten Aufgaben nötig sind.

(2) Der Minister des Innern kann insbesondere:

a) ausser den Behörden und Organen, die ihm dienstlich untergeordnet sind, auch andere Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung, insbesondere jene der Gemeinden und der Böhmisches-mährischen Marktverbände heranziehen;

b) besondere Organe einsetzen, deren Wirkungskreis, Rechte und Pflichten bestimmen, und sie mit besonderen Aufgaben nach dieser Verordnung betrauen.

§ 3.

(1) Der Minister des Innern oder die von ihm bevollmächtigten Behörden und Organe können allgemein oder in Einzelfällen die Bevölkerung zur Mitwirkung bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung heranziehen und gleichzeitig den Umfang und die Art dieser Mitwirkung festsetzen.

(2) Die nach Absatz 1 zur Mitwirkung herangezogenen Personen sind verpflichtet, der Aufforderung Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung wird von den Bezirks-(Regierungspolizei)- Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 K oder mit Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist gleichzeitig eine Ersatzarreststrafe nach Massgabe des Verschuldens bis zu 14 Tagen zu verhängen.

(3) Soweit die nach Absatz 1 zur Mitwirkung herangezogenen Personen im Rahmen dieser Aufforderung handeln, geniessen sie den Schutz obrigkeitlicher Personen.

§ 4.

Die mit Aufgaben nach dieser Verordnung betrauten Organe haben bei der Ausübung ihrer Funktion ausser den Rechten, die ihnen nach sonstigen geltenden Vorschriften zustehen:

a) alle Befugnisse der Organe des Ernährungs-, des Versorgungs- und des Preisgestaltungsdienstes;

b) das Recht, die Amtsräumlichkeiten der Behörden und Organe, denen Aufgaben im Bereich der Ernährung, der Versorgung oder der Preisgestaltung anvertraut sind, zu betreten, in amtliche Schriftstücke und sonstige Behelfe Einsicht zu nehmen und alle erforderlichen Aufklärungen abzuverlangen;

c) das Recht, im Rahmen ihres Auftrages bei den Behörden (Organen), denen Aufgaben im Bereich des Ernährungs- oder des Versorgungswesens oder der Preisgestaltung anvertraut sind, oder bei den übergeordneten Behörden zu verlangen, daß die festgestellten Mängel beseitigt werden und Abhilfe geschaffen wird.

§ 5.

Die Gerichte, Behörden, Gemeinden und andere Organe der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch die Organe der Interessenselbstverwaltung und die Organisationen der Planwirtschaft sind verpflichtet, bei der Durchführung dieser Verordnung mitzuwirken.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Sie wird vom Minister des Innern durchgeführt.

R u n d e r l a ß .

(Entwurf)

Das Ministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, dem Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbe, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und der Obersten Preisbehörde:

I.

Uebertragung der Befugnisse.

1. Das Ministerium für Landwirtschaft

a) überträgt nach § 5, Abs. 1, der Regierungsverordnung Slg. Nr. 206/39 auf die Bezirksbehörden, den Primator der Hauptstadt Prag und auf die Regierungskommissäre der Städte Brünn, Olmütz und Mährisch-Ostrau die Ueberwachung (§ 1, Abs. 2, der zit. Vdg.) der Einhaltung der Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit den im § 6 der zit. Reg. Vdg. angeführten Erzeugnissen getroffen wurden, mit Ausnahme der Ueberwachung von Großbetrieben, die das Ministerium für Landwirtschaft auch fernerhin durch seine Organe besorgen wird;

b) überträgt nach der gleichen Bestimmung auf die unter Buchst. a) genannten Behörden (Organe) die Berechtigung, die im § 6 der zit. Vdg. angeführten Erzeugnisse bei Erzeugern und Verteilern, die sie unberechtigterweise besitzen, zu beschlagnahmen;

c) widerruft seinen Erlaß vom 16. November 1939, Z. 79.583-IV/39, durch den mit der Uebertragung der Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit den im § 6 der zit. Vdg. angeführten Erzeugnissen die Landesbehörden betraut worden waren, die sich hierzu der Preisüberwachungsstellen der Landesbehörden bedienen sollten. Die Betrauung der Landesbehörden nach dem angeführten Er-

82

laß des Ministeriums für Landwirtschaft bleibt jedoch hinsichtlich der Verfolgung des Schleichhandels mit Lebens- und Futtermitteln nach den diesbezüglich erlassenen Sondervorschriften weiterhin in Geltung.

2. Das Handelsministerium betraut nach § 10 der Reg.Vdg.Slg.Nr. 150/1939 in der Fassung der Reg.Vdg. Slg.Nr.153, 442 und 447/1940 die Bezirksbehörden, den Primator der Hauptstadt Prag und die Regierungskommissäre der Städte Brünn, Olmütz und Mährisch-Ostrau mit der Ueberwachung im Sinne des § 7 der zit.Reg.Vdg., mit Ausnahme der Großbetriebe, die das Handelsministerium auch weiterhin durch seine Organe besorgen wird.

3. Die Oberste Preisbehörde überträgt nach § 4 der Reg.Vdg.Slg. Nr.121/1939 in der Fassung der Reg.Vdg.Slg.Nr.189/1940 auf die Bezirksbehörden, den Primator der Hauptstadt Prag und die Regierungskommissäre der Städte Brünn, Olmütz und Mährisch-Ostrau die Kompetenz hinsichtlich der Ueberwachung der Bildung der Preise von Waren und Leistungen aller Art sowie sämtlicher Entgelte (§ 1, Abs.1, der zit. Reg.Vdg.) und zwar in folgendem Umfang:

a) die in den geltenden Vorschriften festgelegte Aufsicht über die Auszeichnung der Preise für Waren, sonstige Güter und Leistungen und der Bezeichnung der Qualität (Gattung) der Waren;

b) die Ueberwachung der Preise von Waren und Leistungen sowie der Entgelte, sofern diese Preise und Entgelte ziffermäßig als feste oder Höchst(Maximal)preise bestimmt sind; eine Ausnahme bildet die Ueberwachung der Preise von Waren und Leistungen sowie der Entgelte in Erzeugungsstätten, Groß- und Spezialbetrieben, die von der Obersten Preisbehörde einzeln oder der Kategorie nach bestimmt werden;

c) die Ueberwachung sonstiger für den Sprengel der Bezirksbehörde geltender Preise für Waren, Güter und Leistungen sowie solcher

83

Entgelte, soweit diese Preise und Entgelte von der Bezirksbehörde festgesetzt sind, z.B. Preise für Kohle und Koks, Pacht- und Mietzins bei Liegenschaften, (Jagdpachtzins, Transporttarife u.dgl.);

d) die Ueberwachung der Eintrittspreise bei Vergnügungs-, Sport- und ähnlichen Unternehmen und die Aufsicht über die Märkte.

4) Dem Ministerium für Landwirtschaft und dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe sowie der Obersten Preisbehörde bleibt das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen eine Kontrolle unmittelbar durch eigene Organe oder mit Hilfe der Organe der Bezirksbehörde (Städte mit eigenem Statut) durchzuführen.

II.

Organisation des Ernährungs-, Versorgungs- und Preisdienstes bei den Landesbehörden.

5) Bei den Landesbehörden werden nach den §§ 18 und 30 der Geschäftsordnung für die Landes- und Bezirksbehörden (Reg.Vdg.Slg.Nr. 290/1922) die Wirtschaftsgruppe I und die Wirtschaftsgruppe II errichtet.

6) Die Wirtschaftsgruppe I wird folgende Abteilungen umfassen:

- a) die Abteilung für Ernährungsangelegenheiten (Z.7);
- b) die Abteilung für Versorgungsangelegenheiten (Z.8);
- c) die Abteilung für die Kontrolle in Ernährungs- und Versorgungsangelegenheiten (Z.9).

7) In die Kompetenz der Abteilung für Ernährungsangelegenheiten, die eine Abteilung der Landesbehörde im Sinne des § 5, Abs. 2 der Reg. Vdg.Slg.Nr.206/1939 ist, fällt die Ernährung der Bevölkerung und die Versorgung der Besitzer von Nutztvieh mit Futtermitteln.

8) In der Abteilung für Versorgungsangelegenheiten werden die Fragen der Versorgung der Bevölkerung mit anderen Bedarfsgegenständen als

mit Lebens- und Futtermitteln behandelt.

9) Der Abteilung für die Kontrolle in Ernährungs- und Versorgungsangelegenheiten obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirksbehörden auf dem Gebiet der Ernährung (Z.7) und der Versorgung (Z.8).

10) Die Wirtschaftsgruppe II wird umfassen:

- a) die Abteilung für Preis- und Kalkulationsangelegenheiten (Z.11),
- b) die Abteilung für die Preiskontrolle (Z.12),
- c) die Abteilung für Strafsachen in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten (Z.13),
- d) die Abteilung für Statistik und Presseangelegenheiten auf dem Gebiet des Ernährungs- und des Versorgungswesens sowie der Preisgestaltung (Z.14).

11) In die Kompetenz der Abteilung für Preis- und Kalkulationsangelegenheiten fallen die Fragen der Preisgestaltung, soweit diese der Landesbehörde obliegt.

12) Der Abteilung für die Preiskontrolle obliegt:

- a) die Ausübung der Befugnisse nach § 16 der Reg.Vdg.Slg. Nr.121/1939 in der Fassung der Reg.Vdg.Slg.Nr.189/1940, soweit sie außerhalb des Strafverfahrens durchgeführt werden und hiefür die Landesbehörde zuständig ist;
- b) die Ueberwachung der Preisgestaltung bei den Bezirksbehörden (Städten mit eigenem Statut);
- c) die Aufsicht über die Superrevisionstätigkeit der Vorstände der Preisüberwachungsstellen und ihrer Stellvertreter; diese Aufsicht ist dem Abteilungsvorstand oder dessen Stellvertreter vorzubehalten;

d) die unmittelbare Superrevision der Kontrollorgane des Preisüberwachungsdienstes;

e) die Mitwirkung bei der Organisierung der Preisüberwachungsstellen;

f) die Organisation der Schulung der Bediensteten der Preisüberwachungsstellen, der Sachbearbeiter in Preisangelegenheiten bei den Bezirksbehörden und überhaupt aller im Preisüberwachungsdienst tätigen Faktoren sowie die Aufsicht über diese Schulung; die Organisation der Schulung erfolgt mit Zustimmung der Obersten Preisbehörde;

g) die Ausstattung der Wirtschaftsgruppe II und der Preisüberwachungsstellen mit den erforderlichen Büchern und sonstigen technischen Behelfen für die Ausübung des Dienstes;

h) die Ausstellung von Legitimationen, Abzeichen und Fahrausweisen der Kontrollorgane der Preisüberwachungsstellen, die Erteilung von Ermächtigungen zur Durchführung des Blockstrafverfahrens, die Evidenz der Kontrollorgane der Preisüberwachungsstellen u.dgl.

13) Die Abteilung für Strafsachen in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten besorgt die gesamte Strafagenda in Ernährungsangelegenheiten (Z.7), Versorgungsangelegenheiten (Nr.8) und Preisangelegenheiten (Z.11).

14) Die Abteilung für Statistik und Presseangelegenheiten auf dem Gebiet des Ernährungs- und Versorgungsdienstes sowie der Preisgestaltung besorgt die Statistik und die Presseangelegenheiten auf dem Gebiet des Ernährungsdienstes (Z.7), des Versorgungsdienstes (Z.8) und der Preisgestaltung (Z.11).

15) Grundsätzliche oder wichtigere Angelegenheiten, die zur Agenda der Wirtschaftsgruppen I. und II gehören, insbesondere mit der Kontrolle in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten zusam-

menhängen, sind in Gremialberatungen der Vorstände aller diese Gruppen bildenden Abteilungen zu behandeln. Die Gremialberatungen werden in der Regel wenigstens zweimal im Monat stattfinden; den Vorsitz in den Beratungen werden, falls nicht der Landespräsident oder der Landesvizepräsident Vorsitzender ist, die Vorstände der Wirtschaftsgruppe I und II abwechselnd führen.

III.

Organisation des Ernährungs-, Versorgungs- und Preisdienstes bei den Bezirksbehörden.

16) Bei den Bezirksbehörden werden nach § 18, Abs.5, der Geschäftsordnung für die Landes- und die Bezirksbehörden (Reg.Vdg.Slg.Nr.290/1922) zu eigenen Referaten vereinigt:

- a) die Ernährungsangelegenheiten (Z.17),
- b) die Versorgungsangelegenheiten (Z.18),
- c) die Preisangelegenheiten (Z.19),
- d) die Angelegenheiten des Ernährungs-, Versorgungs- und des Freiskontrolldienstes (Z.20),
- e) die Strafsachen in Ernährungs-, Versorgungs- und der Preisangelegenheiten (Z.21).

17) Im Referat für Ernährungsangelegenheiten, das eine Abteilung der Bezirksbehörde im Sinne des § 5, Abs.2, oder Reg.Vdg.Slg.Nr.206/1936 ist, sind die Angelegenheiten betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit den vom Ministerium für Landwirtschaft bewirtschafteten Erzeugnissen (Lebens- und Futtermittel) zu vereinigen. Die Angelegenheiten des Kontrolldienstes und die Strafsachen sind auszuschließen.

Diese Angelegenheiten lassen sich nach dem Hauptzweck der einzelnen Amtshandlungen in folgende Gruppen gliedern:

- A) Erzeugung,

B) Erfassung und Verteilung einschließlich des Karten- und Bezugscheinwesens.

ad A) In die Gruppe "Erzeugung" gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Sorge dafür, daß alle Grundstücke ordnungsmäßig bewirtschaftet werden, insbesondere daß jene landwirtschaftlichen Nutzpflanzen in dem vorgeschriebenen Maße angebaut werden, für die eine Anbauverpflichtung besteht, und daß die Obstkulturen ordnungsmäßig gepflegt werden.

b) die Sorge dafür, daß die Ernte rechtzeitig eingebracht und die Erzeugnisse vom Landwirt richtig gelagert und verwertet werden,

c) die Sorge dafür, daß ein der Betriebsgröße und Betriebsform entsprechender vollwertiger Viehbestand gehalten und entsprechend gezüchtet wird;

d) die Sorge dafür, daß auf dem Hof die notwendigen baulichen Maßnahmen (Gebäudeerhaltung, Anlegung von Gärfutterbehältern, Dungstätten, Jauchegruben usw.) durchgeführt werden,

e) die Sorge dafür, daß die notwendigen und geeigneten Geräte und Maschinen gehalten, richtig ausgenutzt und instandgehalten werden,

f) die Sorge dafür, daß die Landwirtschaft mit den erforderlichen Arbeitskräften und Zugtieren versorgt wird,

g) die Sorge dafür, daß die Landwirtschaft mit den erforderlichen Betriebsmitteln (Saatgut, Düngemitteln, Bindegarn, Treibstoffen, usw.) versorgt wird,

h) die Aufsicht über die Wirtschaftsberatung,

i) die Mitwirkung bei sämtlichen Förderungsmaßnahmen für die

Landwirtschaft und die Ermittlung der statistischen Unterlagen auf dem Gebiete der Erzeugung,

j) die Mitwirkung bei der fachlichen Ausübung und Mitarbeit auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Sachverständigenwesens.

ad B) Zur Gruppe "Erfassung und Verteilung" gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Feststellung und Anmeldung des Anfalls an Getreide, Vieh, Milch, Fett, Eiern und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie an den zur Versorgung bestimmten Erzeugnissen der landwirtschaftlichen Industrie (soweit diese Aufgaben nicht zur Gruppe "Erzeugung" gehören),

b) ihre Erfassung einschließlich der Festsetzung von Lieferungskontingenten für die Gemeinden,

c) die Feststellung und Anmeldung des Bedarfes der Selbst- und der Nichtselbstversorger an Lebens- und Futtermitteln und die Führung der erforderlichen Verzeichnisse,

d) die Ausgabe von Lebensmittelkarten durch die Gemeinden, die Ausstellung von Bezugscheinen für die Regierungstruppe und für Kranke sowie von Großbezugscheinen, die Führung von Verzeichnissen der Schwer- und Schwerstarbeiter,

e) die Ausstellung von Schlachtscheinen für Rinder, Schweine, Kälber und Schafe,

f) die Führung von Verzeichnissen der Sammelstellen, der Großverteiler und der Kleinverteiler, der die Erzeugnisse verarbeitenden Betriebe sowie der Viehhändler,

g) die Mitwirkung bei der Verteilung und Vorratshaltung der Lebens- und der Futtermittel durch die Böhmischo-Mährischen Marktverbände.

18) Im Referat für Versorgungsangelegenheiten werden ähnlich wie im Referat für Ernährungsangelegenheiten die Fragen der Versorgung der Bevölkerung mit anderen Erzeugnissen als mit Lebens- und Futtermitteln (Reg.Vdg.Slg.Nr.150/1939 in der Fassung der Novellen) vereint. Zu diesem Referat gehören auch die Angelegenheiten betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Kohle, soweit hierzu nach den geltenden Vorschriften die politischen Behörden zuständig sind (vgl. insbesondere die Verordnung des Herrn Reichsprotectors vom 21.Januar 1941, Vdg.Bl.R.Prot., S.46, und die Verordnung Nr.4 der Kohlenwirtschaftsstelle für Böhmen und Mähren vom 26.März 1941, Vdg.Bl.R.Prot., S.128). Die Angelegenheiten des Kontrolldienstes und die Strafsachen sind auszuschließen.

19) Im Referat für Preisangelegenheiten sind alle Preisfragen zusammenzufassen, soweit sie den Bezirksbehörden nach der Reg.Vdg. Slg.Nr.121/1939 in der Fassung der Reg.Vdg.Nr.189/1940 und nach den auf Grund dieser Verordnung herausgegebenen Vorschriften obliegen, ausgenommen die Angelegenheiten des Kontrolldienstes und die Strafsachen.

20) Zum Referat für Angelegenheiten des Ernährungs-, Versorgungs- und Preiskontrolldienstes gehört die Ausübung des Kontrolldienstes in einem Umfang, wie er auf die Bezirksbehörden nach dem I. Teil dieses Erlaßes übertragen wurde, und die Ausübung des Kontrolldienstes auf dem Gebiet der Kohlenwirtschaft, soweit sie den Bezirksbehörden obliegt.

A) In Ernährungsangelegenheiten fallen unter die Kontrolle insbesondere:

a) die Ueberwachung der Erfüllung der Lieferungspflichten der landwirtschaftlichen Betriebe (die Zuständigkeit der Böhmischemährischen Marktverbände wird hierdurch nicht berührt),

b) die Ueberwachung des Karten- und Bezugscheinwesens; insbe-

sondere sind zu prüfen:

aa) ob die Gemeinden die Vorschriften über die Führung der Haushaltskarten, über die Ausgabe der Lebensmittelkarten und die Ausstellung der Bezugscheine sowie über die Bewilligung von Hausschlachtungen einhalten;

bb) ob die Stellen, die bewirtschaftete Waren abgeben (Erzeugerbetriebe, Großverteiler und Kleinverteiler) die Vorschriften über die festgesetzten Rationen und Mengen einhalten;

cc) ob die Verbraucher und Großverbraucher sowie sonstige Abnehmer nicht mehr als die ihnen zustehenden Mengen an bewirtschafteten Waren beziehen;

dd) ob die unter bb) und cc) angeführten Personen und Unternehmen die vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen führen (vgl. z. B. § 5 der Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung Slg.Nr.210/1939).

Zu den Punkten aa) bis dd): Eine Ueberwachung durch die Bezirksbehörden findet nicht statt, soweit die Böhmisches-Mährischen Marktverbände zuständig sind (vgl. Teil IV dieses Erlases);

c) die Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Festsetzung der Rationen für Selbstversorger und der Vorschriften über die Ausgabe der Reise- und Gaststättenkarten, über fleischlose Tage u.dgl.

Zu b) und c): Die Bezirksbehörde ist verpflichtet den unmittelbar vom Ministerium für Landwirtschaft nach besonderen Vorschriften geleiteten und durchgeführten Versorgungskontrolldienst mit allen Mitteln zu unterstützen (vgl. Teil I, Z.1) dieses Erlases).

B) Auf dem Gebiet des Versorgungswesens fällt in die Ausübung der Kontrolle auch die Aufsicht darüber, ob die Vorschriften über die Erzeugung, den Absatz und den Verbrauch der vom Handelsministerium be-

wirtschafteten und für Verbraucher bezugscheinpflichtigen Waren (z.Zt.sind dies: Textilien, Schuhwerk, Seife und Gummireifen) sowie die Vorschriften über das Sammeln und den Handel mit Abfällen eingehalten werden. Hierher gehört auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über die Kohlenbewirtschaftung.

C) Der Umfang des Preiskontrolldienstes ist im Teil I, Z.3, dieses Erlasses ausführlich festgelegt.

21) Im Referat für Strafsachen in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten ist die Erledigung der gesamten Straflagenda der Bezirksbehörde, die sich aus der oben unter Z.17) bis 19) ausführlich behandelten Zuständigkeit ergibt, zusammenzufassen.

22) Für die gesamte Verwaltung der im Punkt 16) angeführten, in Referate zusammengefassten Angelegenheiten ist der Amtsvorstand nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landes- und Bezirksbehörden verantwortlich.

23) a) Mit den Konzeptarbeiten der unter Z.16) angeführten Referate sind rechtskundige Beamte des wirtschaftstechnischen Dienstes oder auch geeignete Beamte der II., III. und IV. Dienstklasse zu betrauen, die diese Arbeiten als ihre ausschließliche Aufgabe besorgen werden. Mit der Führung des Referates für Strafsachen in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten muß ein rechtskundiger Beamter betraut werden.

b) Die Sachbearbeiter aus den Reihen der Dienstklasse Ib) sind als Dezernenten nach § 24 der Geschäftsordnung für die Landes- und die Bezirksbehörden zu bestellen, und zwar einerseits für ihr eigenes Referat, andererseits für die mit Konzepthilfsorganen (Beamten der übrigen Dienstklassen) geführten Referate.

c) Wird das Referat für Angelegenheiten des Ernährungs-, Ver-

sorgungs- und Preiskontrolldienstes nicht von einem rechtskundigen Beamten geführt, so ist als Dezernent für die Angelegenheiten der einzelnen Fächer des Kontrolldienstes der für das diesbezügliche Referat nach Z.16), Buchst. a), b), c) eingesetzte Dezernent und für Angelegenheiten, die zwei oder drei Fächern des Kontrolldienstes gemeinsam sind, der dienstälteste zuständige Dezernent zu bestellen.

24) Als besondere Aufgabe obliegt dem mit der Führung der Agenda des Ernährungs-, Versorgungs- und Preiskontrolldienstes (Z.16), Buchst.b)) betrauten Referenten die einheitliche Leitung des Kontrolldienstes aller drei Fächer, und zwar in der Weise, daß

- a) die Kontrollen systematisch verteilt,
- b) diese bei derselben physischen oder juristischen Person womöglich gleichzeitig durchgeführt werden und
- c) jedes Aufsichtsorgan auch auf die Bedürfnisse des Kontrolldienstes eines anderen Faches und auf die Bedürfnisse des Kontrolldienstes der Marktverbände Bedacht nimmt.

25) Der Gendarmeriebezirkskommandeur besorgt die Verbindung zwischen der Bezirksbehörde und der Gendarmerie zwecks Sicherstellung einer wirksamen Mitarbeit der Gendarmerie bei der Ausübung des Kontrolldienstes. Zum gleichen Zweck betrauen die Regierungspolizeibehörden als Verbindungsglied zwischen ihnen und der Bezirksbehörde (der Stadt mit eigenem Statut) entweder einen rechtskundigen Beamten oder einen Polizeioffizier.

IV.

Das Verhältnis des Ernährungs-, Versorgungs- und Preiskontrolldienstes der Bezirksbehörden zum Wirkungskreis der Böhmischemährischen Marktverbände.

26) Die Kontrollbefugnisse der Marktverbände, die mit dem Wirtschaften mit den in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft fallenden Erzeugnissen betraut sind, sind durch die Vorschriften über die Errichtung und den Wirkungskreis dieser Verbände festgelegt.

Es sind dies:

Die Regierungsverordnung vom 21. September 1939, Slg. Nr. 208, in der Fassung der Kundmachung des Ministeriums für Landwirtschaft Slg. Nr. 216/1941, betreffend die Regelung des Handels mit Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen;

die Regierungsverordnung vom 29. September 1939, Slg. Nr. 209, in der Fassung der Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft Slg. Nr. 217/1941, betreffend die Regelung der Erzeugung, der Verarbeitung und des Absatzes von Milch, Milcherzeugnissen, Fetten und Eiern;

die Regierungsverordnung vom 14. Februar 1940, Slg. Nr. 79, betreffend die Regelung der Erzeugung und der Verarbeitung von Hopfen, Malz und Bier und des Handels mit diesen Erzeugnissen;

die Regierungsverordnung vom 8. Mai 1940, Slg. Nr. 157, betreffend die Regelung der Erzeugung von Obst, Gemüse und Obstbaumschulerzeugnissen, des Handels mit diesen Erzeugnissen sowie der Verarbeitung von Obst und Gemüse;

die Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 18. September 1940, Slg. Nr. 306, betreffend die Regelung der Erzeugung und Verwertung von Kartoffeln, Stärke, Hefe, Essig, Branntweinerzeugnissen und weiteren Erzeugnissen aus Kartoffeln und Stärke;

Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 19. September

94

1940, betreffend die Regelung der Erzeugung und der Verwertung von Zuckerrüben, Zucker, Melasse, zuckerhaltigen Futtermitteln und sonstigen Erzeugnissen aus Rüben;

Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 20. September 1940, Slg.Nr.331, betreffend die Regelung der Erzeugung und Verwertung von Geflügel, Eiern, Honig und Wachs und Erzeugnissen aus Geflügel und Eiern sowie des Aufkaufes von Federn;

Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 8. Januar 1941, Slg.Nr.13, betreffend die Regelung der Erzeugung und Verwertung von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahl- und Mehlerzeugnissen, ölhaltigen Früchten, ölhaltigen Samen, Zichorie, Kaffee-Ersatzstoffen, Heu und Stroh und Futtermitteln sowie der Verwertung von Reis.

27) Die Verbände üben die Kontrolle grundsätzlich bei allen ihren Mitgliedern durch ihre eigenen Organe aus (siehe Z.28) und 29).

28) Das Ministerium für Landwirtschaft hat mit Erlaß vom 7. Dezember 1939, Z. 86.392-IV/A/39, den Verbänden aufgetragen, den Landesbehörden detaillierte Verzeichnisse aller Unternehmungen, die sie kontrollieren werden, einzusenden. Die Landesbehörden werden den Bezirksbehörden Auszüge aus diesen Verzeichnissen zuleiten, die die in ihren Verwaltungssprengel liegenden Unternehmungen enthalten.

29) Die Verbände überwachen durch ihre Kontrollorgane die Einhaltung der Vorschriften, durch die sie errichtet wurden, der Satzungen und der auf Grund dieser erlassenen Anordnungen der Verbände. In sonstiger Beziehung - sowie im vollen Umfang gegenüber Unternehmungen, bei denen die Verbände die Ueberwachung durch ihre Kontrollorgane nicht ausüben - steht die Aufsicht dem Ministerium für Landwirtschaft und nach den Bestimmungen des Teiles I dieses

Runderlasses den Bezirksbehörden zu.

30) Die Bezirksbehörden dürfen über die in ihren Bezirken aufgekauften Erzeugnisse nicht eigenmächtig verfügen; das Verfügungsrecht steht ausschließlich den Verbänden zu (das Recht der Bezirksbehörde, über beschlagnahmte Waren zu verfügen, ist durch besondere Weisungen der Verbände geregelt, deren Gültigkeit unberührt bleibt). Der Bezirksbehörde obliegt es jedoch, im eigenen Wirkungskreis alles zu veranlassen, was zur Sicherstellung der Erzeugung und der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zur Beseitigung festgestellter Mängel erforderlich ist. Ist die Bezirksbehörde hierzu nicht selbst in der Lage, so hat sie die Angelegenheit entweder dem zuständigen Verband oder der Landesbehörde und in dringenden Fällen unmittelbar dem Ministerium für Landwirtschaft zu melden. Anträge bezüglich des Wechsels der Aufkauforgane (Kommissionäre, Großkommissionäre, Aufkäufer, Sammelstellen, Sammler u.dgl.) stellt die Bezirksbehörde unmittelbar an das Ministerium für Landwirtschaft und den zuständigen Verband.

31) Die Bezirksbehörden sind verpflichtet, die Marktverbände und deren Organe bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen und die Weisungen der Verbände zu befolgen.

V.

Gemeinsame Bestimmungen.

32) Die Vorstände der einzelnen Abteilungen der Landesbehörden sowie die Sachbearbeiter - Dezernenten bei den Bezirksbehörden sind für die Tätigkeit ihrer Abteilungen (Referate) und für die wirksame Aufarbeitung der Angelegenheiten des ihnen zugewiesenen Dienstzweiges persönlich verantwortlich.

33) Die politischen Behörden sind verpflichtet, bei der Ausübung

ihrer durch diesen Runderlaß geregelten Dienstpflichten die Verordnungen, Vorschriften und Weisungen der Ministerien für Landwirtschaft, für Industrie, Handel und Gewerbe und für öffentliche Arbeiten sowie der Obersten Preisbehörde zu beachten und sie durchzuführen (Art.1, Abs.3, des Organisationsgesetzes).

34) Bei der Unterbringung der mit der Ausübung des Ernährungs- Versorgungs- und Preisdienstes betrauten Organe ist auf die Stärke des Parteienverkehrs Bedacht zu nehmen.

35) Es ist Vorsorge zu treffen, daß sich die mit der Besorgung des Ernährungs-, Versorgungs- und Preisdienstes betrauten Bediensteten mit dem Inhalt aller im Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren gültigen Gesetze und Verordnungen, Runderlässe und Erlässe, die ihren Dienst betreffen, sofort gehörig vertraut machen, sobald sie bei der Behörde einlangen.

Sollte dies durch eine geeignete Regelung des Umlaufes dieser Dienstbehelfe nicht erzielt werden können, so muß ein besonderes Exemplar für den Amtsgebrauch der einzelnen Abteilungen (Referate) angeschafft werden. Die in die Geschäfte der einzelnen Referate eingeführten Bediensteten sind nicht auszuwechseln, solange dies wichtige dienstliche Gründe nicht unbedingt erfordern.

36) In Städten mit eigenem Statut wird die Organisation des Ernährungs-, Versorgungs- und Preisdienstes (die Aufteilung auf Abteilungen und Referate) ihrer eigenen Regelung überlassen.

37) Die Ausstattung der Bezirksbehörden mit dem erforderlichen Personal wird gesondert veranlasst.

38) Dieser Erlaß ist unverzüglich zur Durchführung zu bringen.

97

Z. 1244/41 Präs. ad.

Am 7. Oktober 1941.

An das
Ministerium des Innern,
Prag.

Vertraulich.

Zur Z. 27.215/1941 vom 3. Oktober 1941

Betrifft: Durchführung der Razzia. Bericht.

Ohne Anlagen.

Die auf Grund des dortigen Erlasses vom 5.9.1941, Z.27.215/41-11 durchgeführte Razzia hatte keinen positiven Erfolg.

Es wurde bloß folgendes festgestellt:

Während der Razzia kam am 22.9.1941 ungefähr um 14 Uhr auf den Bahnhof in Schüttenhofen das Ehepaar Stanislaus und Marie Podlipský (nach eigener Angabe deutscher Volkszugehörigkeit), die einen großen Korb und 2 größere Handkoffer mit sich führten. Da, wie auch bei anderen Personen, der Verdacht bestand, daß sie in dem Korb und in den Koffern Gegenstände untergebracht haben, die der gelenkten Wirtschaft unterliegen, wurde das Ehepaar Podlipský vom Stabswachtmeister Franz Štastný aufgefordert den Korb zwecks Kontrolle zu öffnen. Das Ehepaar Podlipský leistete jedoch dieser Aufforderung keine Folge, im Gegenteil Marie Podlipský fing in deutscher Sprache zu schreien an, daß sie sich von tschechischen Gendarmen nicht durchsuchen lasse und daß sie sich beim Herrn Reichsprotector beschweren wird. Dabei schrie jedoch die Podlipský dermaßen, daß sie "Im Namen des Gesetzes" zu einem anständigen Verhalten aufgefordert werden

mußte. Da die Podlipký erklärte, daß sie reichsdeutsche Staaangehörige sei und daß sie den Korb, bzw. den Koffer zwecks Kontrolle nicht öffnen werde, wurde über diesen Vorfall die reichsdeutsche Gendarmerie in Schüttenhofen des Herrn Oberlandrates aus Klattau verständigt, die nach ihrem Eintreffen auf dem Bahnhof in Schüttenhofen und nach Aufforderung der Marie Podlipký, beide Koffer öffnete, nachdem bereits vorher der Korb mit einem Inhalt von 36 kg in den Zug weggeführt worden war.

Bei der Durchsuchung beider Koffer wurde durch die reichsdeutsche Gendarmerie unter Anwesenheit des Stabswachtmeisters Štastný von der Station Schichowitz festgestellt, daß das Ehepaar Podlipký in Koffern 18 kg Mehl, einen Klumpen Butter im Gewicht von ungefähr 2 kg, ungefähr 1 kg Schweinefett und eine abgebrühte, gemästete Gans hatte. Diese Sachen wurden nach Vormerkung derselben belassen. Ueber den Inhalt des Korbes gab die Podlipký an, daß dort Preiselbeeren und Aepfel aufbewahrt waren, worüber sich ebenfalls die reichsdeutschen Organe im Wege der reichsdeutschen Behörden in Prag überzeugen werden.

Da das Ehepaar Podlipký erklärte, daß sie reichsdeutsche Staatsangehörige seien und daß sie sich als Deutsche meldeten, wurde das Ehepaar Podlipký über weitere Personalangaben nicht befragt.

Der Bezirkshauptmann,
Rat der politischen Verwaltung:

Dr. Ritter Skramlík e.h.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

- Wirtschafts-Sonderkommando -

Prag, den 21. 10. 1941

XIX. März 1939

II, C.M.v. Weberstr. 7

99

Tgb. Nr. B. d. S. - WSK. - 44/41

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 21. OKT. 1941

An

das Büro des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s

Tgb. Nr.:

in P r a g I V
Czernin-Palais

Betrifft: Bekämpfung der Wirtschaftsschädlinge; polizeiliche
Überwachung.

Vorgang : Dort. Tgb.Nr. St.S. IV M-215 a/41 -.

Beifolgend reiche ich ein vom Präsidium des Ministeriums
des Innern unter dem 14.10.1941 - Nr. P-9112-14/10-41 - an
den Höheren W- und Polizeiführer beim Reichsprotector in
Böhmen und Mähren gerichtetes Schreiben nebst Anlagen A - E
nach Kenntnisnahme zurück mit dem Bemerkten, daß mir die glei-
che Vorlage abschriftlich vom Minister des Innern unmittelbar
übermittelt worden ist.

Der Minister des Innern hat hier am 20.10.1941 vorgespro-
chen und mich gebeten, die Zustimmung des Herrn Staatssekre-
tärs insbesondere zu den von ihm in seinem Schriftsatz vom
14.10.1941 - Blatt 5, Anlage D, und Blatt 7, a - d, - aufge-
führten und auch sonstigen in seiner Niederschrift aufgezeig-
ten allgemeinen Maßnahmen, die er durchzuführen beabsichtigt,
einzuholen. W-Gruppenführer K.H. F r a n k hat daraufhin
auf meinen Vortrag am 20.10.1941 die erbetene Zustimmung er-
teilt, die von mir wegen der im Zusammenhang mit der notwendi-
gen Kontrolltätigkeit anlässlich der angeordneten Nachmeldungen
der Ernteergebnisse und Viehzählung stehenden Dringlichkeit
der Angelegenheit dem Minister des Innern noch am gleichen
Tage vereinbarungsgemäß fernmündlich durchgegeben wurde mit
dem ausdrücklichen Hinweis, daß solche Maßnahmen in Rücksicht

St. S. IV M-215 a/41

99a

der erteilten weitgehenden Vollmacht vom Minister des Innern künftighin in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu treffen sind.

neu!

Bei dieser Gelegenheit ist durch die persönliche Rücksprache mit dem Minister des Innern u.a. auch erreicht worden, daß die von ihm beabsichtigten Maßnahmen auf den Gebieten des Ernährungs-, Versorgungs- und Preisbildungssekretors mit den Planungen der einzelnen Abteilungen bzw. Gruppen des Reichsprotectors von Fall zu Fall durch Einschaltung des Wirtschafts-Sonderkommandos abgestimmt werden, so daß Divergenzen in der grundsätzlichen Einstellung zu diesen Problemen nach Möglichkeit vermieden werden.

Abschließend darf ich noch bemerken, daß dem Minister des Innern unter dem 16.10.1941 - Tgb.Nr. BdS.-WSK.-52g/41 - mitgeteilt worden ist, daß gegen die Herausgabe des auf Blatt 5 der Vorlage vom 14.10.1941 aufgeführten Erlasses vom 10.10.1941 - Z.30.133/1941-11 - über das Zusammenwirken der Sicherheitsorgane bei der Bekämpfung des Schleichhandels Bedenken nicht erhoben werden.

Die angeschlossene Vorlage kann somit - soweit die Mitwirkung des Wirtschafts-Sonderkommandos in Frage kommt - als erledigt gelten.

[Handwritten signature]

*1. 2. und 7. Anlage
dem Bundesratssekretar
zur gefälligen Kenntnisnahme vorge-
legt.*

*27/10
fr. Dr. Bertoch
No. 52g/41
Wirtschafts-Abteilung
gefallen mir sehr
fr. Dr. für die Ausfertigung
der Instruktion ist
26/10. 41. Min. 5. 7. ausständig
müssen. Nur die
Anzahl von den Kommandos
soll sein?*

*28.10.41
3963*



*fr. Dr. Bertoch
28.10.41*

100

St.S.IV M - 215b/41.

Prag, den 3. November 1941.

G.R. mit 2 Anlagen
W-Obersturmbannführer Sowa

unter Bezugnahme auf den Inhalt der von Unterstaatssekretär v. Burgsdorff unter dem 27.v.Mts. niedergelegten handschriftlichen Notiz zur Kenntnis und Stellungnahme übersandt.

Heil Hitler!

~~_____~~

W-Obersturmbannführer.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD	
- Wirtschaftssonderkommando -	
Eing. _____	6. XI. 1941 _____
fnl. <i>Wozniak</i>	_____
Tgb. Nr. <i>44/41</i>	_____

100a

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD
- Wirtschafts-Sonderkommando -
BdS. - WSK. - 44/41

Prag, den 5.11.1941

I. G. R. 11. 41.

Urschriftlich

dem Büro des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s

Ref. Jm

durch den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
#-Standartenführer, Oberstleutnant der Polizei
B ö h m e

nach Kenntnis mit folgender Stellungnahme zurückgereicht.

Ich bedauere feststellen zu müssen, daß mir bislang
von einer neuerlichen Entscheidung des Herrn Staatssekretärs
hinsichtlich der eindeutigen Umreißung der Zuständigkeit
des Ministers des Innern nichts bekannt geworden ist.

Mir war vor einigen Tagen eine Besprechung beim Herrn
Unterstaatssekretär in Aussicht gestellt worden, bei der
u.a. der Entwurf des Ministerratspräsidiums zu einer Regie-
rungsverordnung in bezug auf die Vollmachtserteilung an den
Minister des Innern erörtert werden sollte. Diese Bespre-
chung wurde jedoch auf einen späteren Termin verschoben.

Grundsätzlich darf ich in diesem Zusammenhange noch
bemerken, daß es auch mir unbedingt notwendig erscheint, den
Fragenkomplex über die dem Minister des Innern seinerzeit
erteilten Vollmachten im Wege einer eingehenden Besprechung
zu ventilieren, um in dieser Richtung für künftig vorkommende
Fälle zumindest auf dem Sektor der deutschen Verwaltung
absolute Klarheit zu schaffen.



[Handwritten signature]

13962

Bekämpfung des Schleichhandels und Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

(Vorschlag von Oberlandrat Brünn).

Bestandserfassung der landwirtschaftlichen Produktion beim Bauer: Getreide - sofortige Nachprüfung der tatsächlichen Erträge durch die Bezirksbehörde in den einzelnen Gemeinden. Viehwirtschaft: Sofortige Vieh- und Schweinezählung - und zwar nicht nur zahlenmässige Erfassung der einzelnen Viehgattungen, sondern auch Feststellung des Viehbesatzes je ha getrennt nach Betriebsgrössen. Voraussetzung für erfolgreiche Aktion: Verkündung von Generalpardon - letzte Gelegenheit zur wahrheitsgemässen Bestandsmeldung - rote Plakatierung in sämtlichen Gemeinden.

Hebung der Produktionsfreudigkeit: Preise für Schlachtvieh- und -schweine zu niedrig. Erhöhung der Preise zu Lasten des Viehhandels und der Fleischhauer. Selbstversorgerquote für Getreide (Mehl) mit 14 1/2 kg zu niedrig. Regelung wie im Altreich: Besondere Mahlbewilligung für Gelegenheitsarbeiter und Tagelöhner. Auf diese Weise wird der Bauer in die Lage versetzt, sich nicht nur selbst, sondern auch die zusätzlichen Arbeitskräfte ordentlich zu beköstigen.

Handwritten:
sinnlos
h. 26/10.97

Grnd 16.

102
16/10

Fernschreibstelle		R.-Prot. Nr. <u>3159 / I</u>	
[] [] []		Laufende Nr.	
Fernschreibname			
Angenommen:		Befördert:	
Aufgenommen:		Datum: <u>6. X. 1941</u>	
Datum: <u>4. 10</u> 19 <u>40</u>		um: <u>u. des SD in Prag</u>	
um: <u>13 00</u>		an: <u>B. Nr.</u>	
von: <u>Prag</u>		durch:	
durch: <u>Kaufmann</u>		Rolle:	

Der Reichsprotektor
in Böhmen u. Mähren.
Eingangsstelle.
Eingeg.: 4. OKT. 1941
Anl. 5 M Bearb. 118

Vermerke:

Fernschr. OBERLANDRAT BRUENN, FS 832, 4. OKTOBER 1941,
Posttele. 12.35==
Fernspruch:

Abgangstag	Abgangsstz	AN DEN HERRN RECHSPROTEKTOR IN BOEHMEN UND MAEHREN IN PRAG.==
Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)		(Bestimmungsort)

BETRIFFT: AUSNAHMEZUSTAND: HIER BEKAEMPfung DES
SCHLEICHHANDELS.==

DIE DURCH DIE VERHANEGUNG DES ZIVILEN AUSNAHMEZUSTANDES
BEI DER PROTEKTORATSBEVLKJERUNG EINGETRETENE SCHOCKWIRKUNG
GIBT EINE WILLKOMMENE UND VIELLEICHT EINMALIGE GELEGENHEIT
EINER GRUENDLICHEN BESTANDSERFASSUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN
PRODUKTION UND EINER WIRKSAMEN BEKAEMPfung DES
SCHLEICHHANDELS. DABEI ISRVs NOTWENDIG, DIE IM SCHLEICHHANDEL
VERTRIEBENE WARE BEIM ERZEUGER ZU ERFASSEN, SOWEIT
LEBENSMITTEL IN FRAGE KOMMEN ALSO BEIM BAUERN. ICH MACHE
DAHER FOLGENDE VORSCHLAEGE:==

Unterschrift des Auftraggebers	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []
BOB, Hugo Sönke, Berlin 28 62.	Fernsprechanschluß des Auftraggebers

103a

1.) GETREIDEERFASSUNG. DIE VON DEN GETREIDEKOMMISSIONEN MITGETEILTEN DIESJAHRIGEN GETREIDEERTRAEGE SIND VIEL ZU NIEDRIG. DIE WIRKLICHEN ERTRAEGE LIEGEN IN DEN EINZELNEH BEZIRKEN 25-50 PROZENT HOEHER. ICH VERWEISE AUF MEINEN BERICHT VOM 27.9.D.J. UNTER ANDROHUNG VON MASSNAHMEN IM RAHMEN DES ZIVILEN AUSNAHMEZUSTANDES WIRD ES MOEGLICH SEIN, DIE TATSAECHLICHEN ERTRAEGE ANNAEHERND FESTZUSTELLEN. ZU DIESEM ZWECK MUSS DURCH DIE BEZIRKSBEHOERDE EINE SOFORTIGE NACHPRUEFUNG IN DEN EINZELNEN GEMEINDEN ERFOLGEN.==

2.) VIEHWIRTSCHAFT. ICH HALTE EINE SOFORTIGE VIEH-UND SCHWEINEZAEHLUNG FUER ANGEBRACHT. DIE BISHERIGEN ZAEHLUNGEN HABEN ZWEIFELSLOS NICHT DAS GESAMTE VIEH ERFASST. BEI DER ZAEHLUNG IST ES JEDOCH NOTWENDIG, NICHT NUR DIE EINZELNEN VIEHGATTUNGEN ZAHLENMAESSIG ZU ERFASSEN, SONDERN AUCH DEN VIEHBESATZ JE HA GETRENNT NACH BETRIEBSGROESSEN FESTZUSTELLEN, UM EINE UEBERSICHT UEBER DEN BESATZ IN DEN EINZELNEN GROESSENKLASSEN ZU GEWINNEN. EIN VERGLEICH DER BLOSSEN ZAHLENERGEBNISSE WUERDE KEINEN RICHTIGEN MASSTAB FUER DIE BEURTEILUNG ABGEBEN, DA BEI FRUEHEREN VIEHZAEHLUNGEN EIN ERHEBLICHER TEIL DER TIERE NICHT ANGEGEBEN WURDE.==

3.) GEFLUEGEL. DIE ZAHL DER GAENSE HAT SEHR STARK ZUGENOMMEN. DIE GAENSE WERDEN HEUTE ZU EINEM WUCHERPREIS VON ETWA 10 RM JE KG VERKAUFT. ES DUERFTE NOTWENDIG SEIN, EINE BESCHLAGNAHME DER GAENSE AUSZUSPRECHEN UND EINE GEREGLTE BEWIRTSCHAFTUNG DURCHZUFUEHREN.==

DIE UNTER ZIFFER 1-3 AUFGEFUEHRTEN MASSNAHMEN MUESSTEN,

13960



→ II

103

Fernschreibstelle

Three empty boxes for administrative use.

R.-Prot. Nr. 3159/II

Laufende Nr.

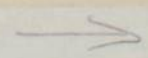
Fernschreibname

Angenommen:	Befördert:	
Aufgenommen:	Datum: 19	
Datum: 4. 10 19 41	um:	
um: 13 00	an:	
von: Kötter	durch:	
durch: Knielard	Rolle:	

Vermerke:

UM ERFOLGREICH ZU SEIN, ETWA SO DURCHGEFUEHRT WERDEN, DASS IN SAEMTLICHEN GEMEINDEN ROTE PLAKATE ZUM ANSCHLAG GEBRACHT WERDEN, IN DENEN DARAUF HINGEWIESEN WIRD, DASS DAS AUSNAHMERECHT INSBESONDERE AUCH DIE WIRTSCHAFTSSABOTAGE ERFASST, DASS WEGEN WIRTSCHAFTSSABOTAGE SCHON EINE GANZE REIHE VON PERSONEN AN DIE WAND GESTELLT UND GEHAENGT WERDEN MUSSTEN, DASS AMTSBEKANNTERWEISE BEI DEN BISHERIGEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BESTANDSERHEBUNGEN ERHEBLICHE MENGEN VERSCHWIEGEN WORDEN SIND, DASS DEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUZENTEN NUNMEHR EINE LETZTE GELEGENHEIT ZUR WAHRHEITSGEMAESSEN BESTANDSMELDUNG GEGEBEN WERDE, OHNE DASS DARAUS POLIZEILICH ODER STRAFRECHTLICHE NACHTEILE HERGELEITET WUERDEN, DASS ABER JEDER, DER NUNMEHR SEINER MELDEPFLICHT NICHT ORDNUNGSMAESSIG NACHKOMME ODER FALSCHMELDUNGEN BEGUENSTIGE, UNNACHSICHTLICH ALS WIRTSCHAFTSSABOTEUR BEHANDELT WERDE.==

GLEICHZEITIG MIT DIESER AKTION MUESSTE JEDOCH, UM DIE PRODUKTIONSFREUDIGKEIT ZU HEBEN, EIN GEWISSER PRODUKTIONSREIZ



103a

GESCHAFFEN WERDEN. ES UNTERLIEGT KEINEM ZWEIFEL, DASS DIE
PREISE FUER SCHLACHTVIEH UND SCHLACHTSCHWEINE ZU NIEDRIG SIND.
ES IST DURCHAUS MOEGLICH, OHNE ERHOEHUNG DER FLEISCH-UND
WURSTPREISE DEN ERZEUGERPREIS FUER SCHLACHTVIEH UND
SCHLACHTSCHWEINE ZU LASTEN DES VIEHHANDELS UND INSBESONDERE ZU
LASTEN DER FLEISCHHAUER ERHEBLICH ZU ERHOEHEN. VON FACHKUNDIGER
SEITE, VON AMTSWALTERN DER PARTEI UND MITGLIEDERN DER
STEUERKOMMISSION WIRD MIR IMMER WIEDER BERICHTET, DASS DER
FLEISCHHAUER UEBERMAESSIG HOHE GWINNE MACHT. ICH VERWEISE
AUF MEINEN MONATSBERICHT VOM 15.9. SELBST WENN DIE VERRINGERUNG
DER SPANNE DAZU FUEHREN WIRD, DASS DIE ZAHL DER FLEISCHHAUER
SICH VERMINDERT, SO IST DAS IM INTERESSE DER SCHLEICHHANDELS
BEKAEMPfung UND BERUFSBEREINIGUNG NUR ZU BEGRUESSEN. , DA
DIESER BERUF ERHEBLICH UEBERSETZT IST.==
DIE SELBSTVERSORGERQUOTE FUER GETREIDE (MEHL) MIT 14 1/2 KG
IST ZU NIEDRIG. IM ALTREICH ERHAELT DER BAUER FUER GELEGENHEITS
ARBEITER UND TAGLOEHNER EINE BESONDERE MAHLBEWILLIGUNG, DIE IN
FORMLOSER WEISE DURCH DEN BUERGERMEISTER AUSGESTELLT WIRD, OHNE
DASS DIE TAGLOEHNER KARTEN ABGEBEN MUESSEN. WIE MIR BEKANT IST,
SOLL EIN VERBOT ERLASSEN WERDEN, WONACH DER BAUER NICHT MEHR
BERECHTIGT IST, DAS GETREIDE SELBST IN DER MUEHLE VERMAHLEN ZU
LASSEN. EIN SOLCHES VERBOT BESTEHT IM ALTREICH NOCH NICHT.
WENN DIESES VERBOT DURCHGEFUEHRT WIRD, MUSS DER ERZEUGER SO
GESTELLT WERDEN, DASS ER WEITERHIN IN DER LAGE IST, SICH
NICHT NUR SELBST, SONDERN AUCH DIE ZUSAETZLICHEN ARBEITSKRAEFTE
ORDENTLICH ZU BEKOESTIGEN, ZUMAL TAGELOEHNER UND SONSTIGE
VORUEBERGEHENDE BEIM BAUERN TAETIGE ARBEITER NUR DANN ZU HABEN SIND,

13959



→ III

104

Fernschreibstelle

Empty grid box for address or identification

R-Prot. I. 3159/II

Laufende Nr.

Fernschreibname

Angenommen:	Befördert:
Aufgenommen:	Datum: 19
Datum: 4. 10 19 41	um:
um: 13 00	an:
von: Brinn	durch:
durch: Rejark	Rolle:

Vermerke:

WENN SIE OHNE HERGABE VON LEBENSMITTELKARTEN ANSTAENDIG VERPFLEGT SIND.==

EINE SCHARFE ERFASSUNG DER LEBENSMITTEL DIREKT BEIM BAUER UNTER GLEICHZEITIGER HEBUNG DER PRODUKTIONSFREUDIGKEIT WIRD ZWEIFELLOS GEEIGNET SEIN, DEN SCHLEICHHANDEL ERFOLGREICH ZU BEKAEMPFEN UND ZUGLEICH DIE ERZEUGUNG ZU ERHOEHEN. ==

DER OBERLANDRAT IN BRUENN,

M.D.W.D.G.B. GEZ. DR. HOFMANN++++++

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanhluß des Auftraggebers

Abschrift.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
B.Nr. BdS - WSK - 44/41

Prag, den 10.10.1941

105

Büro des Staatssekretärs
11. OKT. 41
Tage

An den

Herrn stellvertretenden Ministerpräsidenten

in P r a g

Betrifft: Bekämpfung der Wirtschaftsschädlinge;
polizeiliche Überwachung.

Die auf dem Gebiete der Ernährung und Wirtschaft mehrfach neben- und ineinander geschachtelt tätigen Kontrollapparate, Systeme und Einzelorgane haben es trotz ihrer Vielgeschäftigkeit nicht vermocht, eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung zu sichern und den verschiedenen Saboteuren den gebotenen Einhalt zu geben. Ich muß im Gegenteil feststellen, daß diese Kontrolle bisher völlig versagt hat.

Eine mangelhafte Erfassung und laue Kontrolle der Ernteergebnisse und Viehbestände beim Landwirt, sowie der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse überhaupt, haben einen ins Ungemessene gehenden Schleichhandel großgezogen, der einen Teil dieser Produkte zu exorbitant hohen Preisen und schwindelhaften Gewinnen, gegenüber denen die verhängten, verhältnismäßig geringen Strafen vollständig wirkungslos abfallen, nur einer geringen Bevölkerungsschicht zuführt und dadurch die Mangellage in der Allgemeinheit bedeutend verschärft.

Die untragbaren Auswirkungen dieser Zustände auf die minderbemittelte Bevölkerung machen eine sofortige, durchgreifende Beseitigung dieser Übelstände erforderlich. Ich habe daher den Minister des Innern mit dem Aufbau und der Durchführung einer Überwachung beauftragt, die außerhalb und über der bestehenden Fachkontrolle der einzelnen Ressorts nicht nur die genaue Einhaltung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften beim Erzeuger, Verteiler und Verbraucher sichert, sondern auch Fehler und Verfehlungen aufdeckt und beseitigt, die leider auch bei den mit der Bewirtschaftung dieser Lebensgüter betrauten Organisationen und Verbänden vorgekommen sind.

St. S. II Nr. - 215/41

Ich ersuche, dem Minister des Innern unter Hintansetzung der sonstigen Zuständigkeiten der einzelnen Ressorts jene Vollmachten zu erteilen, die zu einer wirksamen Durchführung dieser Aufgabe unbedingt notwendig sind. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß ich für irgendwelche bürokratische Zuständigkeitsfragen keinerlei Verständnis habe und mit größter Schärfe ohne Ansehung der Person und des Ranges gegen den einschreiten werde, der sich hier hemmend entgegenstellt. Dem Minister des Innern sind auf Anfordern auch Fachorgane aus anderen Ressorts von Fall zu Fall oder auf längere Dauer zur Verfügung zu stellen.

Ich habe den Minister des Innern unter besonderer Hervorhebung seiner Dienstverpflichtung gegenüber dem Reich persönlich für eine wirksame Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe verantwortlich gemacht, ihm aber auch in berechtigten Fällen jede Unterstützung meinerseits zugesagt.

Ich ersuche umgehend, die notwendigen Veranlassungen zu treffen und sich die Sache selbst, wie auch die Intensivierung der Arbeiten der bestehenden Fachkontrollen angelegen sein zu lassen.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

gez. H e y d r i c h ,

W-Obergruppenführer und General der Polizei.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 10.10.1941

B.Nr. BdS - WSK - 44/41

107

- a) Der Kriminalpolizeileitstelle Prag
- b) der Kriminalpolizeistelle Brünn
- c) dem Befehlshaber der Ordaungspolizei

Nachrichtlich:

- d) dem Büro des Herrn Reichsprotectors
- e) dem Büro des Herrn Staatssekretärs
- f) dem Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- g) den Abteilungen I-IV einschl. Gruppen
- h) der Dienststelle Mähren
- i) der Staatspolizeileitstelle Prag
- k) der Staatspolizeileitstelle Brünn
- l) allen Oberlandräten

113/10

zur Kenntnis und Beachtung.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

gez. H e y d r i c h ,

1-Obergruppenführer und General der Polizei.

Beglaubigt:



1-Obersturmbannführer,
Oberregierungs- und Krim.Rat.

Abschrift.

Der Höhere μ - und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Tgb.Nr. BdS. - WSK - 44/41

Prag, den 4.10.1941

An

den Herrn Minister des Innern

Einzelvorgang
1. 13170.47.
in P r a g

Betrifft: Bekämpfung der Wirtschaftsschädlinge,
polizeiliche Überwachung.

Das völlige Versagen der auf dem Gebiete der Ernährung und Wirtschaft neben- und ineinander geschachtelt tätigen Kontrollapparate, Überwachungssysteme und Einzelorgane, wie Oberste Preisbehörde, Kontrolldienst des Landwirtschaftsministeriums, marktregelnde Verbände, Zentralstellen für Fleisch-, Vieh-, Milch- und Fettbewirtschaftung, Spinnstoffkontrolle u.a. fordert eine sofortige Schaffung eines außerhalb und über diesen Fachkontrollen stehenden Überwachungsapparates, mit dessen einheitlicher Führung ich Sie hiermit beauftrage.

Eine mangelhafte Erfassung und laue Kontrolle der Ernteergebnisse und Viehbestände beim Landwirt, sowie der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse überhaupt, haben einen ins Ungemessene gehenden Schwarz- und Schleichhandel großgezogen, der einen Teil dieser Produkte zu exorbitant hohen Preisen nur einer geringen Bevölkerungsschicht zuführt und dadurch die Mangellage in der Allgemeinheit bedeutend verschärft.

Dieser kurze Hinweis zeigt, daß nur ein Überwachungsapparat, der das landwirtschaftliche, das gewerbliche oder fabrikmäßige Produkt bereits im Erzeugungsstadium restlos erfaßt und auf seinem gesamten Wege bis zum Verbraucher lückenlos begleitet und so ein Abschwimmen in illegale Kanäle verhindert, die Gewähr gibt, daß die vorhandenen Güter restlos der Allgemeinheit und nicht nur einer kleinen bemittelten Schicht bevorzugt zukommen. Ich sehe den wesentlichsten Mangel in der bisherigen Kontrolle darin, daß die einzelnen Kontrollapparate nicht genug

zusammen arbeiten, sondern jeweils nur innerhalb ihres bestimmten Sektors tätig werden und so beim Übergang von einer Kontrolle zur anderen erhebliche Mengen verschwinden konnten.

Die aufgezeigten Mängel müssen durch eine einheitliche Überwachung durch Polizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei, denen an sich schon die Verfolgung und Aufklärung der verwaltungsrechtlichen und strafgesetzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen im erheblichen Ausmaße zukommt, behoben werden. Diese Überwachung hat nicht nur den Erzeuger, Verteiler und Verbraucher hinsichtlich der genauen Einhaltung aller kriegswirtschaftlichen Vorschriften zu erfassen, sondern auch Fehler und Verfehlungen aufzudecken, die leider auch bei den mit der Bewirtschaftung betrauten Organisationen und Verbänden schon vorgekommen sind.

Der bis in das Dorf verlagerte Wirkungskreis der Gendarmerie, Polizei und Gemeindepolizei und die damit verbundene genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse muß bei Herausstellung der persönlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Organe eine durchaus wirksame Überwachung ergeben. Dazu muß eine rasche, zuverlässige und einheitliche Steuerung dieses über das gesamte Land gespannten engmaschigen Überwachungsnetzes durch Ihre Person treten.

Diese nur knapp zusammengefaßten Ausführungen sollen Ihnen lediglich die grundsätzlichen Richtlinien Ihrer Aufgabe aufzeigen. Hinsichtlich der einzelnen Durchführungsbestimmungen und Instruktionen an die nachgeordneten Organe sehe ich einem persönlichen Vortrag entgegen.

Um Sie aller Schwierigkeiten zu erheben, die sich aus den üblichen Zuständigkeitsüberschneidungen mit anderen Ressorts ergeben, und Ihnen die etwa notwendigen Hilfeleistungen von Fachorganen anderer Zentralstellen von vornherein zu sichern, habe ich den Ministerpräsidenten angewiesen, Ihnen alle erforderlichen Vollmachten zu verleihen.

Bei Übertragung dieser Aufgabe, auf deren restlose und durchgreifende Erfüllung der Herr Reichsprotector den größten Wert legt, erinnere ich Sie, Herr Minister, auf die besondere Dienstverpflichtung, die Sie dem Reich und seinem Führer gegenüber

durch Ableistung Ihres Ministereides eingegangen sind, und mache ich Sie auf die persönliche Verantwortung eindringlichst aufmerksam. Ich beauftrage Sie weiter, auf dieses Verpflichtungsverhältnis und die persönliche Verantwortung auch alle nachgeordneten Organe hinzuweisen. Nachlässigkeiten und Verfehlungen werde ich unnachsichtlich ahnden.

Die Deutsche Kriminalpolizei und die Deutschen Gendarmeriekommandos bei den Oberlandräten sind angewiesen, die Arbeit der Protektoratsexekutive auf ihre Vollständigkeit und Wirksamkeit dauernd zu überwachen, aber auch in Bedarfsfällen zu unterstützen. Diese Unterstützung wird Ihnen auch meinerseits zugesichert und durch das nunmehr unter unmittelbarer Leitung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD stehende Wirtschafts-Sonderkommando gewährt werden, um ein rigoroses Durchgreifen auf allen Wirtschaftsgebieten zu gewährleisten.

Eine Abschrift des Schreibens des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren an den Herrn stellvertretenden Ministerpräsidenten schließe ich zu Ihrer Unterrichtung bei.

gez. F r a n k ,
Hauptgruppenführer und
Staatssekretär.

Der Höhere $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Tgb.Nr. BdS. - WSK - 44/41

191
Prag, den 4.10.1941

- a) Der Kriminalpolizeileitstelle Prag
- b) der Kriminalpolizeistelle Brünn
- c) dem Befehlshaber der Ordnungspolizei

Nachrichtlich:

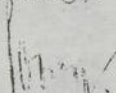
- d) dem Büro des Herrn Reichsprotectors
- e) dem Büro des Herrn Staatssekretärs
- f) dem Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- g) den Abteilungen I - IV einschl. Gruppen
- h) der Dienststelle Mähren
- i) der Staatspolizeileitstelle Prag
- k) der Staatspolizeileitstelle Brünn
- l) allen Oberlandräten

zur Kenntnis und Beachtung.

gez. F r a n k

$\frac{1}{4}$ -Gruppenführer und
Staatssekretär.

Beglaubigt:


 $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer,
Oberregierungs- und Krim.Rat.

Gruppe Wirtschaft
Entjudungsreferat
Nr.II/1 Jd 5145/42.

Prag, 26.Mai 1942.
Senat.

112

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs
zu Hd. des Herrn Oberreg.Rat Dr. G i e s

im Hause.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 28. MAI 1942

Betr.: Entjudung der Fa. Anton KRAUS,
Prag II., Wassergasse 22.

Unter Rückgabe des Schreibens des Josef SCHIMMER vom
11.10.1941 teile ich im Nachgange zu meinem Schreiben
vom 14.4.1942, Nr.II/1 Jd 3533/42, mit, dass Schimmer
vom Erwerb des obengenannten Unternehmens zurückge -
treten und somit seine Beschwerde gegenstandslos
geworden ist.

Anlage.

Schimmer

S. a. d. H.

1. 20/5. 42.

St. G. IV M - 2162/42

713

Gruppe Wirtschaft
Entjudungsreferat
Nr.II/1 Jd 3533/42.

Prag, 14. April 1942.
Senat.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 16. APR. 1942

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs,
zu Hd. von Herrn Oberreg.Rat Dr. G i e s
im H a u s e .

Betr.: Entjudung der Fa.Karl Reinisch, Prag.

Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom
31.März 1942, Zch.: St.S.IV-M-216a/41 und teile
mit, dass die Fa. Karl REINISCH der Zuständigkeit
des Oberlandrats Prag unterliegt.

Ich habe die mir übersandten Vorgänge dem Oberland-
rat in Prag zur Stellungnahme weitergeleitet und
werde nach Eingang der Stellungnahme berichten.

Stink
20.4.42

*Dr. am 28. 5. 1942 bei dem
Anlage dieses*

1. 28. 4. 42.

Wiedervorgelegt am 28.5.42

St. S. IV M-216b/41

4816/41

119

St.S. IV M - 216a/41.

Prag, den 31. März 1942.

17. APR. 1942

II-M 2530 14^w

G.R. mit 2 Anlagen

Herrn Hofmann

Auto: La Saul Reimisch Prag 22

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis und Stellungnahme übersandt.

~~Handwritten signature~~

50102

X

Sicherheitsdienst RfH
SD-Leitabschnitt Prag

C 4 - PA 11000.

Prag-Bubentfch
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

10. März 1942. 115

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 12. MRZ. 1942

An den
persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
Hauptsturmbannführer Dr. G i e s ,
Prag.

Betr.: Schimmer, Josef, Disponent,
Warnsdorf III/245.

Vorg.: Schrb. des Schimmer an H-Gruppenführer Frank vom 11.10.1941.

Anlg.: 1.

Die angestellten Ermittlungen ergaben, dass Sch. charakterlich in jeder Beziehung einwandfrei ist. In seinem Berufe gilt er als tüchtig, gewissenhaft und fleissig. Sch. ist röm. kath. und mit Anna, geb. Schneck, verheiratet. Die Ehe ist kinderlos.

Politisch ist Sch. nie hervorgetreten. Er erweckt den Anschein, als ob er überhaupt keine eigene politische Meinung besitzt. Sch. ist nicht Parteimitglied.

Sch. ist Weltkriegsteilnehmer und erhielt im Mai 1915 für besondere Tapferkeit die Silberne Tapferkeitsmedaille I. Klasse. Er wurde im Weltkrieg schwer verwundet und ist bei Weltkriegsteilnehmern, die ihn aus dieser Zeit kennen, als " Draufgänger " bei den damaligen Kämpfen bekannt.

i. A.
K. Kuntz
Hauptsturmführer.

III-III 5533 4^w

III-III 5745 4^w St. G. IV M-2162/41

Josef Schimmer, Disponent,

Warnsdorf III/245.

Warnsdorf, den 11. Oktober 1941.

Bln. 3179/4

Stempel-PKV 11.000 (A5)

28. X. 1941

SD

6642/4

Schimmer

110

*zu besorgen
am 1. 11. 1941
Herr*

SD 8/2/10

Herr Staatssekretär

K.H. Frank,

Prag -Reichsprotectorat.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 16. OKT. 1941

Tgh. Dr. ...

24600 29. OKT. 1941

Beauftragter: ...

Stensichen: 110 10 76

- 4 NOV. 1941

Schimmer

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Vom Reichsprotectorat, Prag-Senat erhielt ich mit Schreiben vom 19. 11. 1940 Nr. II/1 Jd-39.609/40 die Verständigung, dass Sie mein Gesuch vom 4. 9. 1940 wohlwollend erledigt haben. Mein Dank hierfür habe ich in meinem, an die obige Dienststelle gerichteten Schreiben zum Ausdruck gebracht.

Ich bin leider gezwungen, Sie in dieser Angelegenheit nochmals um Ihre wohlwollende Unterstützung zu bitten.

B.N. 5636/40

Da ich bei der Entjudung der Firma Karl Reinisch nicht mehr zugelassen werden konnte, wurde mir vom Herrn Oberlandrat in Prag die Bewilligung zu Kaufverhandlungen mit der Firma

Anton Kraus, Wäscheerzeugung in Prag II., Wassergasse erteilt. Den Kaufvertrag habe ich mit dieser Firma bereits am 12. 3. 1941 abgeschlossen. Durch Personalmangel der Treuhändergesellschaft hat sich die Erledigung solange hinaus gezogen.

Am 26. 9. 1941 habe ich mit dem Sachbearbeiter beim Oberlandratsamt in Prag, Herrn Dr. Racek, wegen der Arisierungsaufgabe verhandelt und wird von mir eine sehr hohe Summe verlangt.

Die Arisierungsaufgabe berechnet Herr Dr. Racek wie folgt:

Verkehrswert des Unternehmens rund	K 930.000.--
Kaufpreis rund	" 371.000.--
Differenz	K 560.000.--
	oxoxoxoxoxoxoxoxo
Hievon 70 % Arisierungsaufgabe	K 390.000.--
	oxoxoxoxoxoxoxoxo

Der Kaufpreis setzt sich jedoch wie folgt zusammen:

Kaufsumme rund	K 915.000.--
ab Barbestände und Bankguthaben	340.000.--
" Aussenstände	112.000.--
verbleiben	K 463.000.--
Hierzu wurden als Aufwertung für vorhandene Maschinen und Einrichtungen	" 39.000.--

*C-Rey
25.11.41
145*

30. X. 1941

III Jd. 5795/4

St. G. IV M - 216 / 41

zum Schreiben an Herrn Staatssekretär K. H. Frnk.

118

Falle würde also bei gleichbleibenden Jahresverdiensten die von mir verlangte Arisierungsauflage in erst 3 bis 3½ Jahren verdient werden. Bei den immer knapper werdenden Rohmaterialien ist jedoch unbedingt damit zu rechnen, dass die Gewinne während der Kriegsdauer noch bedeutend geringer werden.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Ich bin nicht in der glücklichen Lage über RM 100.000.-- und mehr verfügen zu können und wäre nicht in der Lage, die verlangte Arisierungsauflage von rund K 390.000.-- zu bezahlen. Ich habe ausserdem bereits K 6.000.-- bis 7000.-- Vorspesen in dieser Arisierungssache, da ich mich ja schon seit September 1940 darum bemühe. Eine Arisierungsauflage von K 100.000.-- bis 120.000.-- wäre für mich noch tragbar und in diesem Falle auch vollkommen gerecht und genügend.

Ihr Gerechtigkeitssinn ist im ganzen Sudetengau bekannt. Ich vertraue daher voll und ganz auf Ihre gerechte Entscheidung und würde mich freuen und mich dankbar erweisen, wenn Sie einem alten Frontsoldaten zu einem besseren Fortkommen verhelfen würden. Ich bitte Sie darum.

Heil Hitler!

Rechner



28.10.40

II 111 5145/4w